



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei GEMAG Berlin

Februar 2010

GEMAG Vermögenstreuhand und StBsges. mbH
info@gemagcom.de



Impressum

Kontakt »

GEMAG
Marburger Strasse 2
10789 Berlin

Telefon: 030-236 310 810
Telefax: 030-236 310 811
E-mail: info@gemagcom.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

nahezu bei jedem geplanten Steuergesetz kommt von irgendeiner Seite meist sofort der Ruf nach der Verfassungswidrigkeit. Diese Zweifel finden immer mehr Gehör, seit sich Karlsruhe etwa zur Spekulations- oder Erbschaftsbesteuerung geäußert hat. Doch nahezu unbeachtet bleibt, dass Verfassungsbeschwerden nur selten Erfolg haben. Diese werden aber in der Öffentlichkeit ganz anders wahrgenommen als die vielen negativ entschiedenen oder erst gar nicht angenommenen Verfahren. In Karlsruhe laufen jährlich rund 6.100 Beschwerden ein. Davon sind aber nur 2,5 Prozent erfolgreich. Während diese Entscheidungen meist in allen Zeitungen stehen, fallen die anderen 97,5 Prozent zumeist unter den Tisch oder in die Rubrik Kleingedrucktes.

Ähnlich sieht es medial bei der seit Jahresbeginn gekürzten Pendlerpauschale aus. Dies halten die Finanzgerichte Niedersachsen und Saarland für grundgesetzwidrig und haben diese Frage daher dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Ob die Gesetzesänderung einen Verstoß gegen das Nettoprinzip darstellt, wird vermutlich erst in Jahren entschieden. Haften bleibt aber bei vielen Bürgern die verfassungswidrige Entfernungspauschale. Dabei ist das gar nicht sicher. Zwar pendeln Berufstätige zur Arbeit und wohnen woanders. Damit müssen diese zwangsläufig entstehenden Fahrtkosten aber noch lange nicht steuerlich absetzbar sein. Denn das Wohnen ist privat und nicht beruflich veranlasst. Damit kann das Finanzamt die Aufwendungen möglicherweise durchaus streichen, weil die Entscheidung für Wohnung oder Haus in der Ferne aus privaten Motiven erfolgt ist.

Zwar haben die Pendelfahrten auch etwas mit dem Beruf zu tun. Solche gemischt veranlassten Aufwendungen dürfen aber insgesamt steuerlich unter den Tisch fallen, wenn keine klare Trennung möglich und der private Anlass nicht von ganz untergeordneter Bedeutung ist. Klassisches Beispiel ist der Anzug des Kellners, den er zur Bedienung und auch nach Feierabend trägt. So ähnlich könnte sich Karlsruhe auch in Sachen Pendlerpauschale entscheiden, muss das aber nicht.

In diesem Sinne

Ihr GEMAG-Team

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Gemischt veranlasste Reisen: Aufwendungen stärker zu berücksichtigen	3
Haushaltsnahe Dienstleistung: Steuerabzug auch bei Zahlung von dritter Seite	3
Kfz-Steuer: Behandlung von Pick-up-Fahrzeugen	4
Steuerberater: Informationspflichten werden erweitert	4
In Kraft getreten: Wachstumsbeschleunigungsgesetz	4

Angestellte »

Beruflich veranlasste Auslandsreisen: Die aktuellen Pauschbeträge	5
Wegzug vom Arbeitsort: Doppelte Haushaltsführung?	5
Steuerberatungskosten: Belege aufbewahren!	6
Soli auf Abgeltungsteuer: nicht automatisch vorläufig	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Alg II: Nichtteilnahme an Trainingsmaßnahme	7
Bedrohung und Beleidigung von Arbeitskollegen: Kündigung	7
Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung: Beschränkte Abziehbarkeit verfassungsgemäß	7
Ein-Euro-Jobber: Kein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung	8
Ausbildung: Azubi hat Anspruch auf schriftlichen Vertrag	8

Bauen & Wohnen »

Behinderungsbedingte Umbauten: trotz Gegenwerts außergewöhnliche Belastungen	9
Wärmedämmung: Nachbarliche Duldungspflicht	9
Mieter: Darf nur im Notfall selbst Handwerker beauftragen	10

Bußgeld & Verkehr »

Fahrgäste in Straßenbahnen: Fahrgäste in Straßenbahnen: Auf ausreichenden Halt achten	11
Kfz-Steuer: Vereinfachungen geplant	11
Verkehrsunfall: Verursacher muss Feuerwehrgebühren nicht immer tragen	12
Behindertenparkplatz: Schwangere dürfen ihn nicht benutzen	12

Ehe, Familie & Erben »

Düsseldorfer Tabelle: Neu gefasst	13
Erbrecht: Neuerungen seit 1. Januar in Kraft	13
Archäologin: Unterhalt für Betreuung eines nichtehelichen Kindes	14

Familie und Kinder »

BAföG: Soll noch 2010 erhöht werden	15
Elterngeld: Steuernachzahlungen inklusive	15
Kindergeld: Trotz Vollzeitberufstätigkeit neben Studium	15
Berufsausbildung: Engagement im Studentenverband zählt nicht dazu	16
«Missionarin auf Zeit»: Macht in Kamerun keine Berufsausbildung	16

Immobilienbesitzer »

Nach Wegfall der Eigenheimzulage: Ist die Grunderwerbsteuer zu hoch?	17
Ältere Mietimmobilie: Modernisierung nach Kauf	17
Bauherren und Sanierer: Noch mehr Finanzhilfen vom Staat	18
Fotovoltaikanlage: Kein Vorsteuerabzug für Sanierung des Trägerdaches	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>Unerlaubter Musikdownload: Anschlussinhaberin haftet für Ehemann und Kinder</u>	19
<u>Eigene Homepage: Fremde Stadtpläne nicht ungefragt nutzen</u>	19
<u>eBay: Klausel zum Rückgaberecht ist unwirksam</u>	20

Kapitalanleger »

<u>Börsenverluste 2009: Dem Fiskus rote Zahlen präsentieren</u>	21
<u>Weinfonds-Abgabe: Klage eines Winzers gescheitert</u>	21
<u>Bundesregierung: keine Vermögensabgabe</u>	22
<u>Steuerparadiese: Laut Bundesfinanzministerium derzeit «ausgetrocknet»</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>Aggressiver Richter: Trotzdem keine Ablehnung</u>	23
<u>Bundeshaushalt: Soll Ausgaben senken statt Einnahmen erhöhen</u>	23
<u>«Elena»: Soll Bürokratie abbauen</u>	23
<u>Kommunen: Müssen mit Defizit kämpfen</u>	24
<u>Hartz IV- Empfänger: Müssen nicht in Obdachlosenunterkunft wohnen</u>	24

Unternehmer »

<u>EDV-Buchhaltung: Betriebsprüfer darf Daten anfordern</u>	25
<u>Investitionsabzug für Betriebs-Pkw: Ein-Prozent-Regelung steht nicht entgegen</u>	25
<u>Mitarbeiteraktienprogramm: Folgen bei Fehlschlag</u>	25
<u>Steuerberater: Streit um Vertretungsbefugnis geht weiter</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Konzertkarten: Gericht schiebt versteckten Zusatzkosten Riegel vor</u>	27
<u>Finanzberatung: Mehr Transparenz und Kompetenz gefordert</u>	27
<u>Verbundene Geschäfte: Verbraucherdarlehensvertrag und Restschuldversicherung</u>	27
<u>Winterreifen: Mehr Sicherheit in den glatten Jahreszeiten</u>	28
<u>Haftpflichtversicherung: Wie lange muss man auf die Regulierung warten?</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>Versorgungsanwartschaft: Im Insolvenzverfahren erdiert</u>	29
<u>Jahreswagen: Belegschaft muss deutlich weniger versteuern</u>	29
<u>Sportwetten privater Anbieter: In Berlin nach wie vor verboten</u>	30
<u>Regelsteuersatz: Umsatzsteuer bei Mailing-Aktionen</u>	30

Alle Steuerzahler

Gemischt veranlasste Reisen: Aufwendungen stärker zu berücksichtigen

Aufwendungen für Reisen, die teils beruflich, teils aber auch privat veranlasst sind, können in größerem Umfang als bisher zum Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugelassen werden. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat entgegen der bisherigen BFH-Rechtsprechung entschieden, dass aus dem Einkommensteuergesetz kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot für gemischt veranlasste Aufwendungen entnommen werden kann.

Der Kläger war im Bereich der Informationstechnologie beschäftigt und anschließend als EDV-Controller tätig und besuchte eine Computer-Messe in Las Vegas. Finanzamt und Finanzgericht meinten, von den sieben Tagen des USA-Aufenthalts könnten nur vier Tage einem eindeutigen beruflichen Anlass zugeordnet werden. Deshalb seien nur die Kongressgebühren, Kosten für vier Übernachtungen und Verpflegungsmehraufwendungen für fünf Tage zu berücksichtigen. Das FG erkannte darüber hinaus auch die Kosten des Hin- und Rückflugs zu 4/7 als Werbungskosten an. Dies wollte das Finanzamt nicht gelten lassen. Es machte vor dem BFH geltend, die Aufteilung der Flugkosten weiche von der ständigen Rechtsprechung des BFH ab. Der für diese Revision (VI R 94/01) zuständige Sechste Senat des BFH rief den Großen Senat des BFH an, damit dieser das angefochtene Urteil des FG hinsichtlich der Aufteilung der Flugkosten bestätige.

Der Große Senat folgte der Ansicht des Sechsten Senats. Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt veranlassten Reisen könnten grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten oder Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden, und zwar nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile der Reise. Voraussetzung sei, dass die beruflich veranlassten Zeitanteile fest stünden und nicht von untergeordneter Bedeutung seien. Ein Abzug der Aufwendungen scheidet nur dann insgesamt aus, wenn die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge so ineinander griffen, dass eine Trennung nicht möglich sei.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 21.09.2009, GrS 1/06



Haushaltsnahe Dienstleistung: Steuerabzug auch bei Zahlung von dritter Seite

(Val) 20 Prozent der Handwerkerkosten dürfen bis maximal 1.200 Euro von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden. Daher akzeptiert der Fiskus Aufwendungen bis zur Höhe von 6.000 Euro, und das jährlich. Allerdings wird nicht alles als haushaltsnahe Dienstleistungen gefördert, was in Rechnung gestellt wird. Begünstigte Aufwendungen sind grundsätzlich Arbeitsleistungen plus Maschinen- und Fahrtkosten inklusive Umsatzsteuer. Außen vor bleiben Material und gelieferte Waren. Notwendig für den Steuerrabatt sind allerdings Rechnung und unbare Zahlung auf das Konto des Handwerkers.

Nach dem Urteil des Sächsischen Finanzgerichts können Handwerkerleistungen als haushaltsnahe Dienstleistungen auch dann von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden, wenn die Rechnung im so genannten abgekürzten Zahlungsweg über das Konto eines Dritten bezahlt werden. Ein solcher Fall ist nicht anders zu behandeln, als wenn der Verwandte das Geld zunächst dem Auftraggeber zugewendet und dieser erst die Überweisung an den Handwerker getätigt hat.

Zwar ist ein unbarer Zahlungsvorgang notwendig. Diese Voraussetzung wird aber nicht durch den abgekürzten Zahlungsweg berührt. Aus der Vorschrift lässt sich nämlich nicht entnehmen, dass die Mittel zwingend vom eigenen Konto überwiesen werden müssen. Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen verfolgt vorrangig den Zweck, einen Anreiz für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt zu schaffen und die Schwarzarbeit in diesem Bereich wirkungsvoll zu bekämpfen. Denn die Vorschrift entspricht dem Erfahrungssatz, dass Barzahlungen regelmäßig wesentliches Kennzeichen der Schwarzarbeit im Privathaushalt sind. Dieses Ziel wird aber auch durch den abgekürzten Zahlungsweg erreicht, weil der erforderliche Überweisungsvorgang auch in diesem Fall dokumentiert ist.

Tipp » Besitzer und Mieter von Eigentumswohnungen können auch haushaltsnahe Dienstleistungen außerhalb der eigenen vier Wände etwa für Hausreinigung, Gartenpflege oder Reparaturen an Dach und Treppenhäuser steuerlich absetzen. Notwendig hierzu ist lediglich eine Kostenaufteilung, etwa über die von Hausverwalter oder Vermieter ausgestellte übliche Jahresabrechnung oder separate Bescheinigung. In diesem Fall muss der Besitzer und Mieter einer Eigentumswohnung die Zahlung also auch nicht direkt vom eigenen Konto vornehmen.

Sächsisches Finanzgericht, 4 K 645/09

Kfz-Steuer: Behandlung von Pick-up-Fahrzeugen

Pick-up-Fahrzeuge mit wechselbaren Wohnmobilkabinen sind kraftfahrzeugsteuerrechtlich keine Wohnmobile. Sie sind aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit unter Berücksichtigung aller Merkmale in ihrer Gesamtheit als Pkw beziehungsweise als «andere Fahrzeuge» zu bewerten. Dies stellt das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben klar.

Es stellt dabei maßgeblich darauf ab, dass bei solchen Pick-up-Fahrzeugen die Wohnmobilkabinen nicht dauerhaft mit den Fahrzeugen verbunden seien. Die Ausrüstung sei damit nicht fest eingebaut.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 16.12.2009, IV C 2 - S 6104/08/10001



Steuerberater: Informationspflichten werden erweitert

Steuerberater müssen ihre Mandanten künftig umfassender informieren. Dies ergibt sich laut Deutschem Steuerberaterverband e.V. (DStV) aus der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, die am 21.12.2009 kurz vor dem Erlass stand.

Die neuen Pflichtangaben ergänzen bestehende Informationspflichten, insbesondere die Impressumspflicht nach § 5 Telemediengesetz (TMG). Hinzukommen sollen etwa ungefragte Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung und zu verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auf Anfrage sollen Steuerberater den Mandanten Angaben zur Berechnung der Gebühren oder einen Kostenvoranschlag machen.

Steuerberater, die eine eigene Homepage unterhalten, können dem DStV zufolge die neuen Pflichtangaben dort machen.

Die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung soll europäische Vorgaben, nämlich die europäische Dienstleistungsrichtlinie, umsetzen. Die neuen Informationspflichten gelten EU-weit. Sie sollen das Vertrauen von Dienstleistungsempfängern in Dienstleister aus anderen EU-Ländern erhöhen und so zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes beitragen.

Deutscher Steuerberaterverband. PM vom Januar 2010

In Kraft getreten: Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Nachdem das schwarz-gelbe Wachstumsbeschleunigungsgesetz am 30.12.2009 verkündet worden war, sind seit dem 01.01.2010 alle seine Neuregelungen in Kraft.

Über Entlastungen von Bürgern und Unternehmen will die Bundesregierung mit dem Gesetz das wegen der Krise stagnierende Wirtschaftswachstum in Deutschland ankurbeln. Das Gesetz erhöht das Kindergeld und die Kinderfreibeträge. Es entschärft Unternehmensteuerregelungen, die nach Meinung der Regierung besonders wachstumshemmend sind. Anpassungen bei der Erbschaftsteuer sollen die Unternehmensnachfolge erleichtern. Außerdem sinkt die Erbschaftsteuerbelastung für Geschwister, Nichten und Neffen. Der auf sieben Prozent ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Übernachtungsleistungen soll laut Bundesfinanzministerium die deutsche, vor allem mittelständisch geprägte, Tourismuswirtschaft stärken.

Bundesfinanzministerium, PM vom 30.12.2009

Angestellte

Beruflich veranlasste Auslandsreisen: Die aktuellen Pauschbeträge

Das Bundesfinanzministerium gibt in einem aktuellen Schreiben die ab 01.01.2010 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei beruflich oder betriebliche veranlasster Auswärtstätigkeit im Ausland bekannt.

Bei Reisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der Pauschbetrag maßgebend, der für Luxemburg gilt. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind nach dem Schreiben nur in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug seien die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend.

Laut Bundesfinanzministerium gilt das Schreiben für Geschäftsreisen in das Ausland und doppelte Haushaltsführungen im Ausland entsprechend.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 17.12.2009, IV C 5 - S 2353/08/10006

Wegzug vom Arbeitsort: Doppelte Haushaltsführung?

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zu Gunsten der Steuerzahler geändert: Steuerlich wird eine doppelte Haushaltsführung selbst dann anerkannt, wenn sie ihre Familienwohnung vom Arbeitsort wegverlegen und die alte oder eine neue Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen als Zweithaushalt nutzen.

Die Finanzverwaltung wendet diese neue Rechtsprechung an. Bedingung: Die Wegverlegung der Hauptwohnung und damit des Lebensmittelpunktes muss auf Dauer erfolgen. Steht dagegen bereits bei Wegverlegung ein späterer Rückumzug fest oder ist dieser geplant, erkennt das Finanzamt eine doppelte Haushaltsführung nicht an. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Familie über die Sommermonate oder während der Ferien ihren Lebensmittelpunkt in ein Ferienhaus verlegt und die Wohnung am Arbeitsort nur noch tageweise vom

beruflich tätigen Ehepartner genutzt wird.

Wird die doppelte Haushaltsführung anerkannt, sind Werbungskosten absetzbar:

Absetzbar mit der Entfernungspauschale sind eine Familienheimfahrt pro Woche vom Beschäftigungsort zur Hauptwohnung sowie die Fahrten von der Zweitwohnung zum Arbeitsplatz.

Aufwendungen für die Zweitwohnung am Arbeitsort maximal bis in Höhe der Kosten für eine "angemessene" Unterkunft. Das ist eine Wohnung mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm bei einer ortsüblichen Miete je Quadratmeter für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung (ortsübliche Durchschnittsmiete).

Pauschbeträge für Verpflegung können Sie normalerweise bei doppelter Haushaltsführung für die ersten drei Monate nach Bezug der Zweitwohnung ansetzen. Bei Wegverlegungsfällen rechnen aber die Finanzämter die Dauer eines unmittelbar vor der Begründung der Zweitwohnung am Arbeitsort vorausgegangenen Aufenthalts am Ort der Zweitwohnung auf diese Drei-Monats-Frist an. Damit werden in den meisten Fällen bei Wegverlegung keine Verpflegungskosten anerkannt.

Umzugskosten, die nach Wegverlegung der Hauptwohnung vom Arbeitsort entstehen für den Umzug in eine andere, ausschließlich aus beruflichen Gründen genutzte Unterkunft am Arbeitsort. Abziehbar sind auch Kosten, die entstehen durch die endgültige Aufgabe der Zweitwohnung am Arbeitsort, wenn die Auflösung ausschließlich beruflich veranlasst ist. In allen anderen Fällen, wie zum Beispiel bei Eintritt in den Ruhestand sind Kosten für die Auflösung der Zweitwohnung nicht als Werbungskosten abziehbar.

Auch wenn die Umzugskosten absetzbar sind: Nicht akzeptiert wird vom Finanzamt die Umzugskostenpauschale für sonstige Umzugsauslagen, weil es sich nur um eine Zweitwohnung handelt.

Nicht absetzbar sind die Umzugskosten für die Wegverlegung der Hauptwohnung vom Arbeitsort, da dieser Umzug privat veranlasst ist (BMF-Schreiben vom 10.12.2009, IV C 5 - S 2352/0).

Tipp » Privat veranlasste Umzüge sind zwar nicht als Werbungskosten absetzbar. Trotzdem können Sie das Finanzamt an Ihren Umzugskosten beteiligen: Wird der Wohnungswechsel mit einer Umzugsspedition durchgeführt, sind die Kosten hierfür als haushaltsnahe Dienstleistung steuerbegünstigt nach § 35a EStG.

Steuerberatungskosten: Belege aufbewahren!

Der Gesetzgeber hat vor einigen Jahren den Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten gestrichen. Zwar gibt es inzwischen eine Vereinfachungsregelung, dass die Kosten in gewissen Grenzen doch abziehbar sind. Aber in vielen Fällen reicht das ganz und gar nicht aus, um sämtliche Kosten steuermindernd zu berücksichtigen.

Erfreulicherweise ist hier das letzte Wort auch noch nicht gesprochen, denn der BFH muss zu dieser Frage noch Stellung beziehen. Deshalb ergehen die Bescheide in dieser Frage vorläufig. Sollte das Gericht sich auf die Seite der Steuerpflichtigen stellen, dann sind die Bescheide also noch änderbar.



Es gibt allerdings einen Haken: Sie müssen Ihre Kosten nachweisen können. Das bedeutet, dass Sie die Belege aufbewahren müssen, damit Sie von einem positiven Urteil profitieren können!

Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 22.10.2009, 82 Ss-OWi 93/09, rechtskräftig

Soli auf Abgeltungsteuer: nicht automatisch vorläufig

Ob der Solidaritätszuschlag verfassungsgemäß ist, wird jetzt vom Bundesverfassungsgericht überprüft. Davon haben Sparer und Kapitalanleger nur etwas, wenn sie ihre Kapitalerträge in der Anlage KAP angeben.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer angesichts seiner Unbefristetheit verfassungswidrig ist. Die Finanzverwaltung setzt deshalb ab sofort in allen neuen Steuerbescheiden für Veranlagungszeiträume ab 2005 den Solidaritätszuschlag nur

noch vorläufig fest (BMF-Schreiben vom 7.12.2009). Damit ist ein Einspruch gegen die Festsetzung des Zuschlages innerhalb der Einmonatsfrist nach Zugang des Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerbescheides nur notwendig, wenn der Steuerbescheid diesen Vorläufigkeitsvermerk noch nicht enthält.

Von dem Vorläufigkeitsvermerk haben allerdings Beziehler von Einkünften aus Kapitalvermögen nichts, wenn von deren Kapitalerträgen die Banken Abgeltungssteuer (Kapitalertragsteuer) und damit auch Solidaritätszuschlag einbehalten haben. Da die Pflicht zum Abzug des Solidaritätszuschlages geltendes Recht ist, können Geldanleger von ihrer Bank nicht verlangen, den Abzug wegen des anhängigen Gerichtsverfahrens einfach auszusetzen.



Somit bleibt Anlegern nichts anderes übrig, als den Weg über die Steuererklärung zu gehen, wenn sie den Abzug des Solidaritätszuschlages auf die Abgeltungsteuer vom Finanzamt für vorläufig erklären lassen wollen.

Als Folge davon wird das Finanzamt auch den Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungsteuer vorläufig festsetzen und den bereits während des Jahres an der Quelle einbehaltenen Zuschlag als Vorauszahlung davon wieder abziehen.

Sollte später das Bundesverfassungsgericht den Solidaritätszuschlag rückwirkend für verfassungswidrig erklären, erhalten Sie wegen des Vorläufigkeitsvermerks den gezahlten Zuschlag erstattet. Das Gericht könnte zur Schonung des Bundeshaushalts dem Gesetzgeber aber auch lediglich eine Übergangsfrist vorschreiben, innerhalb derer der Zuschlag abzuschaffen ist. Dann wäre der Vorläufigkeitsvermerk wirkungslos geblieben und eine Rückerstattung vom Tisch, da der Zuschlag nur für künftige Zeiträume nicht mehr erhoben werden dürfte.

Niedersächsisches Finanzgericht, Beschluss vom 25.11.2009, 7 K 143/08

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Alg II: Nichtteilnahme an Trainingsmaßnahme

Nimmt ein Hilfebedürftiger an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung beziehungsweise an einer Trainingsmaßnahme nicht teil, so darf ihn der Grundsicherungsträger nur dann dafür sanktionieren, wenn er zuvor eine Eingliederungsvereinbarung mit dem Hilfebedürftigen geschlossen hatte. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) im Fall einer Arbeitslosengeld II-Bezieherin entschieden, deren Regelleistung der Grundsicherungsträger gekürzt hatte, weil sie an einer ihr angetragenen Schulung nicht teilgenommen hatte.

Eine Eingliederungsvereinbarung war zwischen ihr und dem Grundsicherungsträger nicht geschlossen worden. Die Arbeitsgemeinschaft hatte der Hilfebedürftigen am 19.10.2006 aufgegeben, ab dem 23.10.2006 bis zum 08.12.006 an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahme für kaufmännische Sachbearbeitung teilzunehmen. Die Arbeitslosengeld II-Empfängerin trat die Eingliederungsmaßnahme nicht an. Sie wies darauf hin, dass sie sich von einer sehr schweren Grippe habe erholen müssen. Im Übrigen sei ihr als Alleinerziehender lediglich eine vierstündige Schulung möglich. Die Beklagte senkte die Regelleistung daraufhin für eine Zeit von drei Monaten um jeweils rund 100 Euro ab.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Weil zwischen der Klägerin und der beklagten Arbeitsgemeinschaft keine Eingliederungsvereinbarung geschlossen worden sei, habe die Beklagte die Klägerin nicht sanktionieren dürfen, so das BSG.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 17.12.2009, B 4 AS 20/09 R



Bedrohung und Beleidigung von Arbeitskollegen: Kündigung

Weil Beleidigungen und Bedrohungen von Arbeitskollegen den Betriebsfrieden zerstören und eine gedeihliche Zusammenarbeit unmöglich machen, rechtfertigen sie eine fristlose Kündigung. Dies gilt nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Schleswig-Holstein zumindest dann, wenn der Arbeitgeber das betreffende Verhalten zuvor bereits abgemahnt hatte. Eine 31-jährige, verheiratete Bäckereiverkäuferin, die seit mehr als sieben Jahren bei der Arbeitgeberin tätig gewesen war, muss damit ihre fristlose Kündigung hinnehmen.

Der Kündigung waren mehrere Warnungen des Arbeitgebers vorausgegangen. Nachdem die Klägerin etwa drei Wochen vor der Kündigung vom Arbeitgeber aufgefordert worden war, eine neue Auszubildende vernünftig zu behandeln und nicht vor Kunden zu kritisieren, wurde sie von der Filialleiterin zu einem Personalgespräch gebeten. Daraufhin warf sie der Auszubildenden vor, sie sei an diesem erneuten Gespräch schuld. Dabei gestikuliert sie mit der Hand ganz nah an deren Hals. Die Auszubildende brach in Tränen aus.

Am Folgetag wurde die Klägerin vom Arbeitgeber angewiesen, gegenüber der Auszubildenden und Kolleginnen einen angemessenen Ton zu wahren sowie Beschimpfungen und Bedrohungen zu unterlassen. Das sei ihre letzte Chance. Unmittelbar danach fuhr die Verkäuferin in die Filiale, wo sie einer neuen Arbeitskollegin unter anderem drohte: «Wer mich beim Chef anmachen will, den mache ich platt». Darauf sprach der Arbeitgeber die fristlose Kündigung aus.

Zu Recht, wie das LAG entschied. Denn die Verkäuferin habe sich trotz der Abmahnung nicht zusammengerissen, sondern ihr beanstandetes Verhalten sofort wiederholt. Dies rechtfertige die fristlose Kündigung.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.10.2009, 3 Sa 224/09

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung: Beschränkte Abziehbarkeit verfassungsgemäß

Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, die im Anwendungsbereich des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) ab dem 01.01.2005 geleistet worden sind, können lediglich in beschränktem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) aktuell klargestellt und damit seine bisherige Ansicht bekräftigt.



Im AltEinkG beurteilt der Gesetzgeber auf Altersvorsorgeaufwendungen beruhende Renteneinnahmen ab dem Jahr 2005 abweichend von der bis dahin geltenden Rechtslage als steuerbare Einnahmen. Die Altersvorsorgeaufwendungen sind nach Auffassung des BFH begrifflich daher im Wesentlichen Erwerbsaufwendungen. Der Gesetzgeber habe diese Aufwendungen aber durch eine gesetzliche Sonderregelung dem Sonderausgabenabzug zugeordnet. Die Altersvorsorgeaufwendungen hätten also eine «Doppelnatur».

Der BFH hält dies für verfassungsgemäß. Ab dem Jahr 2025 seien solche Aufwendungen grundsätzlich in vollem Umfang als Sonderausgaben steuerwirksam zu berücksichtigen. Auch die bis dahin geltende Übergangsregelung sei nicht zu beanstanden. Nach dieser seien zwar im Jahr 2005 nur 60 Prozent der Altersvorsorgeaufwendungen anzusetzen, wobei dieser Prozentsatz jährlich um 2 Prozent bis auf 100 Prozent ansteige. Diese gesetzliche Neuregelung sei hinnehmbar, weil in jedem Einzelfall gewährleistet werden müsse, dass Renteneinnahmen, die auf bereits versteuertem Einkommen beruhen, nicht erneut der Besteuerung unterworfen werden dürften.

Ob eine unzulässige Doppelbesteuerung vorliege, werde aber erst in den Jahren geprüft, in denen die Renteneinnahmen zufließen, so der BFH abschließend.

Bundesfinanzhof, PM vom 13.01.2010

Ein-Euro-Jobber: Kein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung

Wer einen so genannten Ein-Euro-Job ausübt, hat keinen Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung. Dies hat das Sozialgericht Dortmund im Falle eines 47-jährigen Langzeitarbeitslosen entschieden. Die tatsächliche Arbeitsleistung im Rahmen eines Ein-Euro-Jobs belege die Erwerbsfähigkeit des Ein-Euro-Jobbers, so die Begründung des Gerichts.

Der 47-jährige Mann hatte die Deutschen Rentenversicherung Westfalen auf Zahlung von Rente wegen Erwerbsminderung verklagt. Weil er zugleich auf Veranlassung der Arbeitsbehörde eine Tätigkeit als Hausmeistergehilfe ausübte, wies das Sozialgericht seine Klage ab.

Der Kläger könne noch mindestens sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein. Er sei damit nicht voll erwerbsgemindert, so die Richter. Die bei ihm vorliegende soziale Phobie, ein Alkoholmissbrauch und eine depressive Störung hinderten ihn nicht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies ergebe sich aus dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme und dem Umstand, dass der Kläger als Hausmeistergehilfe eine zumutbare Tätigkeit tatsächlich ausübe. Zwar handele es sich bei der Arbeitsgelegenheit nicht um ein reguläres Arbeitsverhältnis. Gleichwohl bestätige die tatsächliche Arbeitsleistung im Rahmen des Ein-Euro-Jobs seine Erwerbsfähigkeit.

Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 17.12.2009, S 26 (1) R 40/08

Ausbildung: Azubi hat Anspruch auf schriftlichen Vertrag

Azubis haben Anspruch auf einen Ausbildungsvertrag. Gibt es keinen schriftlichen Vertrag und wird er auch auf Aufforderung nicht dem zuständigen Gremium (hier: Landesapothekerkammer) vorgelegt, droht dem Auszubildenden ein empfindliches Bußgeld.

Ein Apotheker bildete eine junge Frau zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA) aus. Etwa neun Monate nach Ausbildungsbeginn wurde der Landesapothekerkammer das Ausbildungsverhältnis bekannt. Die Kammer forderte den Apotheker auf, den Ausbildungsvertrag zur Genehmigung vorzulegen. Dem kam der Mann nicht nach.

Da ihn die Landesapothekerkammer bereits einmal angemahnt hatte, weil er einen Ausbildungsvertrag erst rückwirkend vorgelegt hatte, ahndete sie den neuerlichen Pflichtenverstoß mit einem Verweis und einer Geldbuße in Höhe von 7.000 Euro.

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgericht Mainz waren diese Sanktionen gerechtfertigt. Der Apotheker hat pflichtwidrig gehandelt. Er hat den wesentlichen Vertragsinhalt des Berufsausbildungsvertrages nicht schriftlich festhalten. Seine Auszubildende erhielt keine Ausfertigung des Vertrages. Schließlich hat er nicht beantragt, dass das Berufsausbildungsverhältnis in das entsprechende Verzeichnis bei der Landesapothekerkammer eingetragen wird. Diese gravierenden Ver säumnisse rechtfertigen die verhängten Maßnahmen.

Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 05.11.2009, BG-H 3/09.MZ

Bauen & Wohnen

Behinderungsbedingte Umbauten: trotz Gegenwerts außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen können ausnahmsweise auch dann als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, wenn er durch seine Aufwendungen einen Gegenwert erhält. Voraussetzung ist, dass die Gesamtumstände den Gegenwert in den Hintergrund treten lassen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) zugunsten eines schwer gehbehinderten Mannes entschieden, der sein Wohnhaus nach dem zur Behinderung führenden Schlaganfall hatte behindertengerecht umbauen lassen.



Nach § 33 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird die Einkommensteuer auf Antrag in bestimmtem Umfang ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH ist diese Steuerermäßigung allerdings ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige durch seine Aufwendungen einen Gegenwert erhält.

Der verheiratete Steuerpflichtige erlitt 1999 einen Schlaganfall und wurde dadurch schwer behindert. Um ihm trotz seiner außergewöhnlich starken Gehbehinderung weiterhin ein Leben in seiner gewohnten Umgebung zu ermöglichen und ihm den Aufenthalt in einem Pflegeheim zu ersparen, nahmen die Ehegatten im Jahr 2000 verschiedene Umbaumaßnahmen an ihrem Einfamilienhaus vor. Sie bauten eine Rollstuhlrampe, richteten ein behindertengerechtes Bad ein und wandelten das ebenerdige Arbeitszimmer in einen Schlafraum um. Die Krankenkasse bezuschusste die Umbauten nicht. Die Kosten für die Maßnahmen machten die Ehegatten

in Höhe von rund 140.000 Mark in ihrer Einkommensteuererklärung für 2000 als außergewöhnliche Belastung geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab, gewährte jedoch den Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 7.200 Mark und den Pflege-Pauschbetrag von 1.800 Mark. Hiergegen zogen die Erben des inzwischen verstorbenen Steuerpflichtigen vor Gericht. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Denn es fehle an einer Belastung der Kläger, weil sie für ihre Aufwendungen einen Gegenwert erlangt hätten.

Der BFH gab demgegenüber den Klägern Recht. Die Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau des Hauses seien als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Sie stünden so stark unter dem Gebot der sich aus der Situation ergebenden Zwangsläufigkeit. Die etwaige Erlangung eines Gegenwertes trete deswegen in Anbetracht der Gesamtumstände des Einzelfalles in den Hintergrund.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.10.2009, VI R 7/09

Wärmedämmung: Nachbarliche Duldungspflicht

Ein Grundstückseigentümer muss es nicht dulden, wenn sein Nachbar an einer Wand eine Wärmedämmung anbringt, die in das fremde Grundstück hineinragt, weil das Nachbargrundstück bis an die Grenze bebaut ist. Dies hat Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall reichte das Haus des Beklagten bis an die Grundstücksgrenze zum klagenden Nachbarn. Letzterer wandte sich dagegen, dass der Beklagte ohne seine Genehmigung damit begonnen hatte, auf der Außenwand seines Gebäudes eine rund zwölf Zentimeter starke Isolierung aufzubringen, die nach dem Aufbringen des Putzes mit einer Gesamtdicke von 15 Zentimetern in sein Grundstück hineinragen und die Einfahrt verengen würde. Zu Recht, wie die Gerichte in erster und zweiter Instanz entschieden. Der Kläger habe einen Anspruch darauf, dass der Beklagte die Wärmedämmung unterlasse.

Zwar habe ein Nachbar nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einen Überbau zu dulden, wenn der Eigentümer des Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut habe, ohne dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last falle. Hier habe der Beklagte aber grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt, so die Richter. Denn wer im Bereich der Grundstücksgrenze baue und sich nicht gegebenenfalls durch Hinzuziehung eines Vermessungsingenieurs darüber vergewissere, ob der für die Bebauung vorgesehene Grund auch ihm gehöre und er die Grenzen seines Grundstücks nicht überschreite, handelt gegebenenfalls grob fahrlässig. Der Beklagte habe gewusst, dass sein Gebäude unmittelbar an der Grundstücksgrenze stehe und dass die Dämmplatten zwingend in das Grundstück des Klägers hineinragen würden.

Auch nach dem baden-württembergischen Nachbarrecht sei der Kläger nicht zur Duldung verpflichtet, so das OLG weiter. Danach habe dann, wenn nach den baurechtlichen Vorschriften unmittelbar an die gemeinsame Grundstücksgrenze gebaut werden dürfe, der Eigentümer des Nachbargrundstücks in den Luftraum seines Grundstücks übergreifende untergeordnete Bauteile, die den baurechtlichen Vorschriften entsprächen, zu dulden, solange diese die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigten. Der wärmeschutzbedingte Überbau an der Hauswand sei jedoch kein untergeordnetes Bauteil. Denn darunter seien Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen zu verstehen. Dem stehe eine Hauswand, die in den Luftraum des benachbarten Grundstücks hineinrage, nicht gleich, stellten die Richter klar.

Auch das grundsätzliche Interesse des Eigentümers oder das Gemeinwohlinteresse an einer verbesserten Wärmedämmung als energetische Maßnahme führten nicht zu einer Duldungspflicht.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 09.12.2009, 6 U 121/09

Mieter: Darf nur im Notfall selbst Handwerker beauftragen

Die Beseitigung von Wohnungsmängeln ist grundsätzlich Vermietersache. Deshalb bleibt ein Mieter auf seinen Handwerkerkosten sitzen, soweit diese nicht mit einer Notmaßnahme zusammenhängen.

In der Wohnung einer Münsteraner Mieterin fiel in der ersten Dezemberhälfte an einem Samstagvormittag die Gasetagenheizung aus. Da sie ihren Vermieter telefonisch nicht erreichte, beauftragte sie einen Heizungsnotdienst mit der Reparatur.

Der Notdienst stellte dann - wie auch aus der Rechnung ersichtlich - Folgendes fest: "Keine Heizung, Gerät lässt sich nicht füllen, Wasser kommt aus dem Gerät gelaufen, Ursprungsursache gesucht, Ausdehnungsgefäß hat ein Loch, neues Gerät vom Großhändler besorgt, defektes Bauteil ausgebaut und erneuert, Anlage gefüllt und in Betrieb genommen, Abgasrohr nicht mehr betriebssicher, da durchoxidiert, provisorisch mit Spezialband abgedichtet für reibungslosen Betrieb, Gerät muss unbedingt gewartet werden".

Offensichtlich war die Mieterin mit den Arbeiten der Heizungsfirma so zufrieden, dass sie diese auch gleich mit der Durchführung der weiteren notwendigen Maßnahmen beauftragte. Diese wurden dann 10 Tage später durchgeführt. Der Vermieter erfuhr davon erst, als er von der Mieterin die Handwerkerrechnungen für beide Reparaturtermine über einen Gesamtbetrag von 1067,45 Euro präsentiert bekam.

Vor dem Amtsgericht Münster bekam die Mieterin allerdings nur die Handwerkerkosten zugesprochen, die beim

"Notfalltermin" entstanden waren. Denn bei der Reparatur einer ausgefallenen Heizung im Winter handelt es sich um eine klassische Notfallmaßnahme, "die zur Wiederherstellung der Mietsache erforderlich ist und keinen Aufschub duldet".

Anders sieht es dagegen für die abschließende Folgereparatur aus. Die dadurch entstandenen Kosten konnte die Mieterin nicht vom Vermieter ersetzt verlangen. Denn sie hätte ihm ermöglichen müssen, sich zuvor von der Sachlage zu überzeugen, um dann selbst einen Reparaturauftrag zu erteilen.

Amtsgericht Münster, Urteil vom 30.09.2009, 4 C 2725/09



Bußgeld & Verkehr

Fahrgäste in Straßenbahnen: Auf ausreichenden Halt achten

Wer in einer Straßenbahn aufgrund eines Bremsvorgangs hinfällt, weil er sich nicht ausreichend festgehalten hat, muss seinen Schaden grundsätzlich selbst tragen. Der Halter der Straßenbahn haftet nur dann, wenn der Sturz auf einer Vollbremsung beruht, die zu einer Zeit stattfand, in der noch nicht alle Fahrgäste nach dem Einsteigen einen sicheren Halt gefunden hatten. Dies hat das Münchener Amtsgericht (AG) entschieden. Beim Schmerzensgeld sei allerdings zu berücksichtigen, dass es sich um eine Gefährdungshaftung handele. Diese reduziert das angemessene Schmerzensgeld erheblich.

Kurz nachdem der Kläger in eine vollbesetzte Münchener Straßenbahn eingestiegen war, musste der Fahrer der Tram wegen eines Fahrradfahrers plötzlich abbremsen. Der Kläger konnte sich nicht mehr festhalten und stürzte zu Boden. Dabei zog er sich eine Kopfplatzwunde, eine Schädelprellung und ein Hämatom am Handrücken zu. Außerdem ging seine Brille zu Bruch. Der Fahrgast verlangte daraufhin von den Betreibern der Straßenbahn Ersatz für eine neue Brille in Höhe von 343 Euro sowie 3.000 Euro Schmerzensgeld. Diese weigerten sich jedoch zu zahlen. Der Fahrgast habe sich nicht richtig festgehalten und müsse daher den Schaden selbst tragen. Daraufhin rief der Kläger das AG München an. Dieses gab ihm dem Grunde nach Recht, sprach ihm allerdings ein deutlich geringeres Schmerzensgeld zu.

Grundsätzlich hafte zwar der Halter einer Tram für Schäden beim Betrieb der Fahrzeuge. Allerdings müsse ein Fahrgast sich auch selbst um seine Sicherheit kümmern. Halte er sich nicht ausreichend fest, könne er keinen oder jedenfalls keinen vollen Schadenersatz fordern. Allerdings könne von einem Fahrgast nicht in jeder Situation erwartet werden, dass er sich ausreichend festhalte. Ausnahmen gebe es zum Beispiel dann, wenn der Fahrgast gerade dabei sei, seinen Fahrausweis zu entwerfen, wozu er schließlich verpflichtet sei. Eine Ausnahme stelle auch die Situation dar, in der der Fahrgast gerade dabei sei, sich hinzusetzen.

Hier habe die Straßenbahn vom Anfahren von der Haltestelle bis zum Unfallort nur wenige Meter zurückgelegt. Da man nach dem Einsteigen in eine volle Straßenbahn erst eine gewisse Zeit brauche, bis man einen zuverlässigen Halteplatz gefunden habe, scheidet ein Mitverschulden des Klägers aus, so das AG. Die Brille des Klägers sei daher zu bezahlen.

Allerdings seien seine Schmerzensgeldvorstellungen überhöht. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass das Schmerzensgeld allein auf Grund der Gefährdungshaftung des Straßenbahnunternehmers zuzusprechen sei. Ein Verschulden sei dafür nicht erforderlich. Bei der

Bemessung des Schmerzensgelds sei daher nur das Ausmaß und die Schwere der Verletzung zu berücksichtigen und nicht, wie bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten eines Täters, auch die Genugtuungsfunktion.

Der Kläger sei weder krankgeschrieben gewesen noch habe er eine bleibende Verletzung davongetragen, stellte das Gericht hierzu fest. Allerdings habe die Wunde genäht werden müssen. Deswegen sei Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 100 Euro angemessen.

Amtsgericht München, Urteil vom 03.02.2009, 343 C 27136/08, rechtskräftig

Kfz-Steuer: Vereinfachungen geplant

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz soll erneut geändert werden. Dies hat die Bundesregierung am 13.10.2010 beschlossen. Ziel ist unter anderem, die Kfz-Steuer zu vereinfachen. Vorgesehen ist, die befristete Steuerbefreiung für Diesel-Pkw der Euro-6-Abgasstufe im Wert von maximal 150 Euro pro Fahrzeug auf Erstzulassungen vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 zu beschränken. Damit will das Kabinett europäischen Vorgaben nachkommen. Für Erstzulassungen vom 01.07.2009 bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes ist eine Vertrauensschutzregelung geplant.

Die Steuerbefreiung von Milchfahrzeugen soll erweitert werden und auch dann gelten, wenn die Fahrzeuge Gewebepollen zur Tierseuchenbekämpfung transportieren. Ziel der Regierung ist es, die Landwirtschaft, besonders die Milchwirtschaft, bei Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung nicht zusätzlich zu belasten.

Zudem will die Regierung klare Regelungen für Quads, Trikes und Elektroautos schaffen. Trikes und Quads wurden bislang kraftfahrzeugsteuerrechtlich wie Pkw behandelt. Künftig soll es sich um eine eigenständige Fahrzeuggruppe handeln. Die Steuer soll nach dem Hubraum und den Schadstoffemissionen (EU-Abgasstufen) bemessen werden. Die Steuer für reine Elektro-Pkw soll nach einer fünfjährigen Steuerbefreiung nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht bemessen und gegenüber den in gleicher Weise besteuerten leichten Nutzfahrzeugen um die Hälfte ermäßigt werden.

Damit die Zulassungsbehörden feststellen können, ob jemand, der ein Fahrzeug zulassen möchte, mit der Zahlung seiner Kfz-Steuer im Rückstand ist, soll es diesbezüglich künftig eine bundesweit einheitliche Prüfung geben. Fahrzeuge, für die der Halter mit der Zahlung der Kfz-Steuer in Rückstand ist, können von Amts wegen abgemeldet werden. Diese Maßnahme sollen künftig ausschließlich die Zulassungsbehörden vornehmen. Bisher konnten ersatzweise auch die Finanzämter selbst Zwangsabmeldungen durchführen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 13.01.2010

Verkehrsunfall: Verursacher muss Feuerwehrgebühren nicht immer tragen

Für Feuerwehreinsätze nach Verkehrsunfällen darf der Unfallverursacher nicht immer mit den Gebühren belastet werden, die die Einsatzkosten abgelten. Das gilt zum Beispiel dann, wenn der konkrete Einsatz der Feuerwehr «überdimensioniert» war oder der Gebührenbescheid gegen das Kostenüberschreitungsverbot verstößt. Dies geht aus zwei Urteilen hervor, mit denen das Verwaltungsgericht (VG) Berlin zwei Klagen gegen Gebührenbescheide der Feuerwehr stattgegeben hat. In beiden Fällen ließ es aber wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache die Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu.

Im ersten Fall war ein Pkw auf das Gleisbett der Straßenbahn geraten. Die mit zwei Einsatzfahrzeugen anrückende Feuerwehr zog das Fahrzeug wieder heraus. Hierfür brauchte sie einschließlich An- und Abfahrt 27 Minuten. Der Halter des Pkw sollte für den Einsatz 736 Euro zahlen.

Im zweiten Fall waren ein Pkw und ein Motorrad zusammengestoßen. Die Besatzung des am Unfallort eingetroffenen Löschhilffahrzeugs schob das noch fahrbereite Auto an den Straßenrand. Der Einsatz dauerte etwa 35 Minuten. Hierfür wurden dem Pkw-Halter 365 Euro in Rechnung gestellt.

Grundlage der Gebührenforderungen ist die Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung. Nach dieser werden für Gefahrenabwehr-Einsätze der Feuerwehr im Nachgang zu Verkehrsunfällen bei einer Einsatzdauer bis zu einer Stunde bei Einsatz von einem Fahrzeug 365 Euro und bei Einsatz von zwei Fahrzeugen 736 Euro fällig.

Das VG erachtete beide Gebührenbescheide für rechtswidrig. Die Regelung der Gebührenordnung, wonach bei der Berechnung der Einsatzdauer die Zeit der An- und Abfahrt «angemessen zu berücksichtigen» sei, verstöße gegen das abgabenrechtliche Bestimmtheitsgebot, führten die Richter im ersten Fall aus. Gebührentatbestände müssten so bestimmt sein, dass der Zahlungspflichtige die Gebühren, die er schulde, im Voraus berechnen könne. Dies sei hier wegen des gegebenen Wertungsspielraums nicht der Fall. Unabhängig davon sei der Bescheid auch wegen eines Verstoßes gegen das Kostenüberschreitungsverbot rechtswidrig, so das VG weiter. Die Feuerwehr erhebe auch dann Gebühren für eine Einsatzdauer bis zu einer Stunde, wenn der Einsatz einschließlich An- und Abfahrt nur bis zu einer halben Stunde gedauert habe. Dadurch werde der Gebührensatz, der in der Gebührenkalkulation der Feuerwehr in Halbstundenschritten kalkuliert sei und dann 176,77 Euro betrage, für solche kurzen Einsätze in unzulässiger Weise verdoppelt.

Im zweiten Fall kam das Gericht zu dem Schluss, der

Einsatz eines Löschhilffahrzeugs, das in Haltung und Betrieb hohe Kosten verursache, sei bei einem Bagatellunfall überdimensioniert. Die dadurch verursachten Kosten könnten deshalb dem Gebührenpflichtigen nicht in vollem Umfang auferlegt werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteile vom 11.11.2009, VG 1 A 244.08 und VG 1 A 272.08

Behindertenparkplatz: Schwangere dürfen ihn nicht benutzen

Hochschwangere Frauen sind in bestimmten Situationen zwar körperlich beeinträchtigt, sie sind aber nicht behindert. Deshalb dürfen Sie auch nicht auf einem Behinderten-Parkplatz parken.

Eine hochschwangere Frau hatte ihren Pkw auf einem Behinderten-Parkplatz abgestellt. Sie war auf dem Weg zu ihrem Arzt und hatte in der unmittelbaren Nähe zur Arztpraxis keinen anderen Parkplatz gefunden. Als Beweis für ihre besondere Situation legte sie ihren Mutterpass hinter der Frontscheibe aus.

Die Polizei ließ den Wagen abschleppen. Der Frau wurden dafür 170 Euro in Rechnung gestellt. Diese wollte sie nicht bezahlen und trug vor, es habe aufgrund ihrer fortgeschrittenen Schwangerschaft nachweislich eine Gehbehinderung vorgelegen. Das Abschleppen ihres Autos stelle einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot dar.

Die Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof beurteilten die Lage anders: Wer auf einem Behinderten-Parkplatz parkt, benötigt zwingend einen entsprechenden Behinderten-Ausweis. Behinderte Menschen sind Personen, deren Beeinträchtigungen vergleichsweise schwer und vor allem langfristig sind. Das ist bei einer Schwangerschaft nicht der Fall. Fazit: Der Pkw durfte abgeschleppt werden, die Frau wurde dadurch nicht benachteiligt.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 22.6.2009, 10 ZB 09.1052

Ehe, Familie & Erben

Düsseldorfer Tabelle: Neu gefasst

Seit dem 01.01.2010 gilt eine neue Düsseldorfer Tabelle. Die vom Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf herausgegebene Tabelle dient den Gerichten als Orientierungshilfe bei der Festsetzung des Unterhalts. Sie legt unter anderem Regelsätze für den Kindesunterhalt fest.

Laut OLG Düsseldorf waren neue Leitlinien erforderlich, weil sich zum Jahreswechsel die steuerlichen Kinderfreibeträge und auch das Kindergeld geändert haben.

Die aktuelle Düsseldorfer Tabelle 2010 ist als pdf-Datei auf den Seiten des Düsseldorfer OLG verfügbar. (www.olg-duesseldorf.nrw.de)

Oberlandesgericht Düsseldorf, PM vom 28.12.2009



Erbrecht: Neuerungen seit 1. Januar in Kraft

Seit Januar 2010 gilt ein neues Erbrecht. Neuerungen finden sich vor allem im Pflichtteilsrecht, also bei der gesetzlichen Mindestbeteiligung naher Angehöriger am Erbe.

So werden die Gründe, wegen derer der Erblasser seinen Angehörigen den Pflichtteil entziehen kann, modernisiert. Ab 2010 gelten für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner des Erblassers einheitliche Entziehungsgründe. Bislang galten hier für unterschiedliche Personengruppen verschiedene Regelungen. Darüber hinaus werden künftig alle Personen geschützt, die dem Erblasser ähnlich wie ein Ehegatte, Lebenspartner oder Kind nahe stehen, zum Beispiel Stief- und Pflegekinder. Eine Pflichtteilsentziehung ist auch dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte diesen Personen nach dem Leben trachtet oder ihnen gegenüber sonst eine schwere Straftat begeht.

Der Entziehungsgrund des «ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels» entfällt. Stattdessen berechtigt künftig eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils, wenn es deshalb dem Erblasser unzumutbar ist, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen. Gleiches gilt bei Straftaten, die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurden.

Besteht das Vermögen des Erblassers im Wesentlichen aus einem Eigenheim oder einem Unternehmen, das für die Familie die Lebensgrundlage bietet, mussten die Erben diese Vermögenswerte bislang oft nach dem Tod des Erblassers verkaufen, um den Pflichtteil auszahlen zu können. Hilfe bietet hier eine Stundungsregelung. Diese war bisher jedoch eng ausgestaltet und stand nur den pflichtteilsberechtigten Erben, insbesondere Abkömmlingen und Ehegatten, offen. Ab Januar 2010 ist die Stundung unter erleichterten Voraussetzungen und für jeden Erben möglich. Die Interessen des Pflichtteilsberechtigten müssen allerdings nach wie vor angemessen berücksichtigt werden.

Für den Pflichtteilsergänzungsanspruch gilt ab 2010 eine gleitende Ausschlussfrist. Macht der Erblasser vor seinem Tod anderen Geschenke, kann dies zu Ansprüchen auf Ergänzung des Pflichtteils gegen den Erben oder den Beschenkten führen. Durch diesen Anspruch wird der Pflichtteilsberechtigte so gestellt, als ob die Schenkung nicht erfolgt und damit das Vermögen des Erblassers durch die Schenkung nicht verringert worden wäre. Bislang wurden Schenkungen innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall in voller Höhe berücksichtigt. Waren hingegen seit einer Schenkung bereits zehn Jahre verstrichen, blieb die Schenkung vollständig unberücksichtigt. Dies galt auch dann, wenn der Erblasser nur einen Tag vor Ablauf der Frist starb. Die Neuregelung sieht vor, dass eine Schenkung für die Berechnung des Ergänzungsanspruchs graduell immer weniger Be-

rücksichtigung findet, je länger sie zurück liegt. Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird voll in die Berechnung einbezogen. Im zweiten Jahr wird sie jedoch nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 und dann weiter absteigend berücksichtigt. Dies soll Erben und Beschenkten mehr Planungssicherheit geben.

Zukünftig können Pflegeleistungen durch Abkömmlinge in Erbauseinandersetzungen in erhöhtem Umfang berücksichtigt werden. Erbrechtliche Ausgleichsansprüche gab es bisher nur für Abkömmlinge, die unter Verzicht auf eigenes berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt haben. Künftig entsteht dieser Anspruch unabhängig davon, ob für die Pflegeleistungen auf eigenes berufliches Einkommen verzichtet wurde.

Die Sonderverjährung von 30 Jahren, die bislang für familien- und erbrechtliche Ansprüche galt, wird abgeschafft. An ihre Stelle tritt eine Regelverjährung von drei Jahren. Eine längere Frist gilt künftig nur noch in Ausnahmefällen.

Bundesjustizministerium, PM vom 28.12.2009

Archäologin: Unterhalt für Betreuung eines nichtehelichen Kindes

Wer ein nichtehelich geborenes Kind betreut, hat einen Mindestbedarf in Höhe des Existenzminimums. Dieser entspricht dem notwendigen Selbstbehalt eines nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen und liegt damit gegenwärtig bei 770 Euro monatlich. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Einer Archäologin, die ihren im August 2000 nichtehelich geborenen Sohn betreut, versagte er dennoch ab Februar 2008 einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegen den Vater des Kindes.

Denn die Mutter könne ihren Mindestbedarf von 770 Euro ab dieser Zeit in voller Höhe durch eine zumutbare eigene Erwerbstätigkeit decken. Nach dem Gesetz dürfe sich der betreuende Elternteil nur in den ersten drei Lebensjahren für eine vollzeitige persönliche Betreuung des gemeinsamen Kindes entscheiden. Die Klägerin sei ab Februar 2008 deswegen zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet, die deutlich über eine halbschichtige Tätigkeit hinausgehe.



Dass sie an MS erkrankt und deswegen eventuell aus gesundheitlichen Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen könne, spiele keine Rolle. Denn der Unterhaltsanspruch wegen Betreuung eines nichtehelich geborenen Kindes solle nämlich die Lebensstellung des Betreuenden nur wegen der notwendigen Kindesbetreuung sichern. Deswegen sei auch irrelevant, ob die Klägerin eine Arbeitsstelle als Archäologin finden könne. Einen Krankheitsunterhalt oder einen Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit, wie sie das Gesetz für den nahehelichen Unterhalt vorsähen, gebe es für Unverheiratete nicht, so der BGH abschließend.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.12.2009, XII ZR 50/08

Familie und Kinder

BAföG: Soll noch 2010 erhöht werden

Das so genannte BAföG soll erneut steigen. Dies hat Bundesbildungsministerin Annette Schavan (CDU) am 13.01.2010 angekündigt. Sie will im Herbst einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Dabei sollen die Freibeträge um weitere drei Prozent und die Bedarfssätze um zwei Prozent angehoben werden. Es soll aber auch strukturelle Änderungen geben.

Wurde bislang nur bis zum 30. Lebensjahr gefördert, so soll das Eintrittsalter für den Beginn eines Masterstudiums künftig auf 35 Jahre angehoben werden. Damit sollen die Studierenden ermutigt werden, den frühen berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss für den Berufseinstieg zu nutzen, ohne sogleich die Chance auf Förderung eines später aufgenommenen Masterstudiums zu verlieren. Zudem soll künftig der Nachweis von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) auch für das Ausbildungsförderungsrecht genügen. Dadurch werde das bisherige Leistungsnachweisverfahren erheblich vereinfacht, so das Bundesbildungsministerium.

Beim erstmaligen Fachrichtungswechsel soll künftig durchgängig mit hälftigem Zuschuss und hälftigem Staatsdarlehen gefördert werden. Bislang wird zum Förderungsende hin für die Dauer der aus dem früheren Studium nicht angerechneten Semester auf Bankdarlehen zurückgegriffen.

Um die individuelle Entscheidung für die Familien- und Ausbildungsplanung zu erleichtern, soll für ein Hinausschieben der Altersgrenze wegen Kindererziehungszeiten auf die hierfür bisher geforderte Maximaldauer von drei Jahren zwischen Abitur und Studienbeginn oder Beginn der Kindererziehung verzichtet werden. Mit dem neuen Gesetz soll die Förderungsmöglichkeit auch denjenigen erhalten bleiben, die erst kurz vor Erreichen der BAföG-Altersgrenze ihren Kinderwunsch erfüllen wollen, ohne zuvor bereits eine förderungsfähige Ausbildung aufgenommen zu haben.

Bundesbildungsministerium, PM vom 13.01.2010

Elterngeld: Steuernachzahlungen inklusive

Wer von dem seit 2007 ausgezahlten Elterngeld profitiert hat, muss mit Steuernachzahlungen rechnen. Hierauf weist der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) hin. Zwar werde das Elterngeld steuerfrei ausgezahlt. Allerdings erhöhten die Zahlungen den Steuersatz des weiteren Einkommens im Rahmen des so genannten «Progressionsvorbehalts».

Aus diesem Grund sei derjenige, der jährlich mehr als 410 Euro beziehe, gesetzlich verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ungeachtet weiterer Umstände ergeben sich laut DStV hierbei regelmäßig Steuernachzahlungen. Die Regelung betreffe unter anderem auch Bezieher von Arbeitslosengeld, Mutterchaftsgeld oder Arbeitnehmer in Altersteilzeit. Wer eine Deklaration vorsätzlich oder leichtfertig unterlasse, riskiere strafrechtliche Folgen, warnt der Verband.

Offen sei derzeit allerdings noch, ob das gesamte Elterngeld den Steuersatz erhöhe oder ob das Grundgesetz einen gänzlich steuerfreien Sockelbetrag von 300 Euro gebiete. Hierüber stehe eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus. Bis dahin sollten Betroffene gegen ihren Einkommensteuerbescheid Einspruch einlegen und auf das entsprechende Aktenzeichen (2 BvR 2604/09) verweisen, um von einem etwaigen positiven Urteil zu profitieren, rät der DStV.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 08.01.2010



Kindergeld: Trotz Vollzeit-erwerbstätigkeit neben Studium

Auch ein berufsbegleitendes Studium kann grundsätzlich den Tatbestand der Berufsausbildung im Sinne des Kindergeldrechts erfüllen. Voraussetzung ist, dass der Studierende die Ausbildung ernsthaft und nachhaltig betreibt, also dem Studium tatsächlich nachgeht.

Allerdings lässt eine Vollzeit-erwerbstätigkeit, die ein Kind einen Teil des Jahres lang neben einem Studium ausübt, den Kindergeldanspruch entfallen, wenn die Einkünfte aus dieser Vollzeit-erwerbstätigkeit den anteiligen Jahresgrenzbetrag übersteigen.

Für die Zeit, in der keine Vollzeit-erwerbstätigkeit vorliegt, sind bei der Ermittlung, ob der das Kindergeld ausschließende Grenzbetrag überschritten ist, die Einkünfte aus der Vollzeit-erwerbstätigkeit nicht zu berücksichtigen. Wird jedoch ausnahmsweise einschließlich der Vollzeit-

erwerbseinkünfte der Jahresgrenzbetrag unterschritten, besteht auch für die Zeit der Vollzeitberufstätigkeit ein Kindergeldanspruch.

Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden. Es schließt sich damit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes an. In dem zugrunde liegenden Fall war das Kindergeld für einen Sohn strittig, der ein juristisches Grundstudium absolvierte und daneben in einer Patentanwaltskanzlei Vollzeit arbeitete.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 30.09.2009, 15 K 4723/08 Kg

Berufsausbildung: Engagement im Studentenverband zählt nicht dazu

Die Tätigkeit im Bundesvorstand eines Studentenverbandes gilt nicht als Berufsausbildung. Lässt sich ein Student für dieses Engagement vom akademischen Betrieb beurlauben, fällt der Anspruch auf Kindergeld weg.

Zu diesem Urteil kam das Finanzgericht Rheinland-Pfalz im Fall eines Jura-Studenten, der als Schatzmeister einer parteinahen Studentenorganisation fungierte. Der junge Mann argumentierte, die Tätigkeit bereite ihn vergleichbar einem Praktikum auf seinen späteren Beruf vor.

Das Gericht folgte dieser Begründung nicht. Bei der Tätigkeit als Schatzmeister handele es sich um eine bezahlte, professionelle Vorstandstätigkeit. Es werde nicht bestritten, dass sie einem Jura-Studenten Gelegenheit biete, seine im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten einzubringen. Das reiche aber nicht, um sie als "Berufsausbildung" im Sinne des Kindergeldrechts zu qualifizieren.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.11.2009, 5 K 2456/08



«Missionarin auf Zeit»: Macht in Kamerun keine Berufsausbildung

Begibt sich eine volljährige Tochter unmittelbar nach dem Abitur für mehrere Monate in die Ordensgemeinschaft der Pallotinerinnen in Kamerun als "Missionarin auf Zeit" und arbeitet sie dort vor allem in einem Kindergarten, einem Internat und einer Gesundheitsstation, so befindet sie sich nicht in der "Berufsausbildung".

Deshalb steht ihren Eltern in dieser Zeit kein Kindergeld zu. Dies auch dann nicht, wenn sie nach ihrer Rückkehr sofort ein Studium und später eine Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin aufnimmt.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg erkannte zwar die Argumentation der Eltern an, ihre Tochter habe Fremdsprachenkenntnisse erworben. Ein "Sprachaufenthalt" im Ausland erfordere aber einen "theoretisch-systematischen" Sprachunterricht von wöchentlich mindestens zehn Stunden.

Finanzgericht Baden-Württemberg, 4 K 157/06

Immobilienbesitzer

Nach Wegfall der Eigenheimzulage: Ist die Grunderwerbsteuer zu hoch?

Solange es die Eigenheimzulage noch gab, hielt der Bundesfinanzhof die Grunderwerbsteuer von 3,5% bis 4,5% des Kaufpreises für verfassungsgemäß. Denn die Zulage hat die Steuerbelastung gemindert. Ist die Steuer auch ohne Zulage noch rechters?

Wer eine Immobilie kauft, muss auf den Kaufpreis je nach Bundesland zwischen 3,5% und 4,5% Grunderwerbsteuer zahlen. In den letzten Jahren hat der Bundesfinanzhof das in mehreren Verfahren für verfassungsgemäß gehalten. Ein wichtiges Argument der Richter: Die Eigenheimzulage gleicht eine möglicherweise erdrosselnde Wirkung der Grunderwerbsteuer aus.

Da es seit mehreren Jahren keine Eigenheimzulage mehr für neu gekaufte bzw. neu errichtete Immobilien gibt, steht die Grunderwerbsteuer für selbst genutzte Immobilien auf dem Prüfstand des Bundesfinanzhofs.

Im Streitfall hatte ein Ehepaar nach Abschaffung der Eigenheimzulage eine Immobilie erworben, für die es rund 12.000 Euro Grunderwerbsteuer zahlen sollte. Mithilfe einer Klage vor dem Finanzgericht wollten die Eheleute erreichen, dass statt 3,5% nur 2% Steuer fällig werden. Ihre Begründung: Durch den Wegfall der Eigenheimförderung sei die Grunderwerbsbesteuerung in eine Schieflage geraten, eine Belastung in Höhe von 3,5% sei nicht mehr verfassungsgemäß. Das Finanzgericht Nürnberg wies die Klage ab, die Kläger haben Revision eingelegt.

Tipp »

Wer eine Immobilie gekauft hat und keine Eigenheimzulage mehr erhält, sollten gegen seinen Grunderwerbsteuerbescheid Einspruch einlegen und auf das Revisionsverfahren II R 4/09 verweisen. Damit kann man im Falle einer positiven Entscheidung von einer möglichen Steuersenkung profitieren. Trotz eines Einspruchs ist die Grunderwerbsteuer zunächst zu zahlen. Denn eine Aussetzung der Vollziehung von Grunderwerbsteuerbescheiden wird nicht gewährt (OFD Münster, Kurzinformation Sonstige Besitz- und Verkehrsteuern Nummer 5/2009 vom 29.10.2009, DB 2009 S. 2463).

Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 08.01.2009, 4 K 826/07; Revision am Bundesfinanzhof: II R 4/09



Ältere Mietimmobilie: Modernisierung nach Kauf

Der Kauf einer älteren Mietimmobilie bedeutet oft teure Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten. Überschreiten diese innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Kauf 15 Prozent der Anschaffungskosten, müssen sie zusammen mit dem Gebäudekaufpreis abgeschrieben werden. Dabei zählen jährlich anfallende Erhaltungsaufwendungen mit, wenn sie Teil einer größeren Modernisierung sind.

Der steuerlich viel günstigere Sofortabzug im Jahr der Bezahlung der Handwerkerrechnungen ist bei Überschreiten der 15-Prozent-Grenze ausnahmsweise nur möglich, wenn Ihre Aufwendungen zu den jährlich üblicherweise anfallenden Erhaltungsaufwendungen zählen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 EStG). Zum Erhaltungsaufwand zählen zum Beispiel Schönheitsreparaturen wie etwa Tapezier- und Malerarbeiten (auch wenn diese nicht regelmäßig jährlich durchgeführt werden) sowie der Einbau von Messgeräten für Heiz- und Warmwasserkosten.

Anders sieht es aus, wenn die üblicherweise anfallenden Erhaltungsarbeiten Teil einer umfassenden und einheitlich zu betrachtenden Instandsetzung oder Modernisierung sind. Dann werden auch die Aufwendungen in die 15-Prozent-Grenze einbezogen, die für sich genommen nicht dazugehören.

Im konkreten Fall kaufte der Kläger ein Haus für rund 205.000 Euro. Im gleichen Jahr ließ er Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten für rund 31.500 Euro ausführen. Das waren mehr als 15 Prozent der Anschaffungskosten. Obwohl darunter auch Schönheitsreparaturen waren wie z.B. Tapezier- und Malerarbeiten, betrachtet der BFH alle Arbeiten als einheitliche Baumaßnahme und deshalb insgesamt als Herstellungskosten.

Nach Ansicht der Richter will der Gesetzgeber Maßnahmen, die eng zusammenhängen, steuerlich auch einheitlich berücksichtigen und nicht die einzelnen Maßnahmen isoliert betrachten. Das sei bei umfassenden

Baumaßnahmen auch nur begrenzt möglich. Im konkreten Fall hätten alle Arbeiten mit der grundlegenden Modernisierung des Hauses zusammengehangen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.08.2009, IX R 20/08

Bauherren und Sanierer: Noch mehr Finanzhilfen vom Staat

Investitionen in Energiesparmaßnahmen lassen sich derzeit dank staatlicher Förderung kostengünstig finanzieren. Zinsverbilligte Kredite und Investitionszuschüsse gibt es z.B. für den Einbau einer neuen Heizung, einer Solaranlage oder für die Komplettsanierung eines Hauses.

Im Wohnbereich ist das Einsparpotenzial beim Wärme- und Energieverbrauch besonders groß. Das macht sich nach der Erneuerung durch sinkende Heiz- und Stromkosten bezahlt.

Die staatliche KfW-Förderbank hat ihr Angebot an die seit 1.10.2009 gültige neue Energiesparverordnung 2009 (EnEV 2009) angepasst. Sowohl für die energetische Sanierung als auch für energieeffiziente Neubauten ergänzt die Bank ihre Förderung durch zusätzliche Förderstufen für KfW-Effizienzhäuser.

Diese Effizienzhäuser gibt es mit unterschiedlichen Standards. Im Bereich "Sanierung" werden die Standards "Effizienzhaus 130, 115, 100 und 85" angeboten, im Bereich "Neubau" die Standards "Effizienzhaus 85 und 70". Die Ziffer drückt das prozentuale Verhältnis zwischen dem Jahresprimärenergiebedarf und den Neubau-Anforderungen der EnEV 2009 aus (je niedriger die Zahl, desto sparsamer das Haus). Bis 31.12.2009 werden noch Kredite und Investitionszuschüsse auf Basis der EnEV 2007 vergeben. Die Standards "130" in der Sanierung und "85" im Neubau gibt es voraussichtlich nur bis 30.6.2010.

Förderprogramm zum altersgerechten Umbau

Altersgerechtes Bauen und Wohnen wird angesichts des wachsenden Anteils älterer Menschen an der Bevölkerung immer wichtiger. Die Bundesregierung hat daher das Förderprogramm "Altersgerecht Umbauen" aufgelegt. Dessen Ziel ist es, älteren Menschen ein möglichst langes und selbstbestimmtes Leben in ihrer vertrauten Wohnung zu ermöglichen. Zusätzlich zum bestehenden KfW-Programm "Wohnraum Modernisieren" stellt es weitere 80 Millionen Euro Haushaltsmittel für 2009 zur weiteren Verbilligung entsprechender Darlehen um durchschnittlich 2 Prozent bereit.

Gefördert werden u.a. barrierefreie und barrierereduzierte Zugänge zu Gebäuden und Wohnungen, wie z.B. die Überbrückung von Stufen, der Abbau von Schwellen und der Einbau von Aufzügen. Dazu gehört auch der Umbau von Bad und Toilette oder die Anpassung der Haustechnik etwa durch Schalter und Anschlüsse. Förderbar sind aber auch barrierereduzierende Maßnah-

men im Wohnumfeld sowie die Einrichtung von Gruppenräumen zum generationenübergreifenden Wohnen.

Die KfW gewährt Kredite von bis zu 50.000 Euro pro Wohneinheit. Finanziert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten. Das Programm "Altersgerecht Umbauen" soll 2010 und 2011 fortgeführt werden. Außerdem soll es für selbstnutzende Eigentümer ab 2010 eine Zuschusskomponente geben.

Förderung über das BAFA

Eine weitere wichtige Förderstelle ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Der Bund vergibt bis 2012 über die Behörde jährlich bis zu 500 Millionen Euro für Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen. Im so genannten Marktanreizprogramm werden hierfür Investitionszuschüsse, zinsgünstigen Darlehen und Tilgungszuschüsse bereit gestellt. Im Fokus stehen unter anderem wärmeerzeugende Anlagen wie Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse und effiziente Wärmepumpen zur Trinkwasserbereitung und Gebäudeheizung.

Fotovoltaikanlage: Kein Vorsteuerabzug für Sanierung des Trägerdaches

Ein Privatmann installierte auf dem Scheunendach eines ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens eine Fotovoltaikanlage. Vorher ließ er einen Zimmerer das auffällige Scheunendach komplett erneuern und machte die in der Handwerkerrechnung ausgewiesene Umsatzsteuer von 3.476 Euro beim Finanzamt als Vorsteuer geltend.

Vom Finanzamt und im Anschluss vom Finanzgericht wurde der Erstattungsantrag jedoch abgelehnt: Es sei unstrittig, dass der Betreiber einer Fotovoltaikanlage als Unternehmer anzuerkennen ist. Deshalb steht ihm auch der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten von netto 128.191 Euro sowie aus den Kosten der Montage zu. Das gilt jedoch nicht für die Kosten einer Dacherneuerung. Bei einer Auf-Dach-Montage werden die Module mit einem Gestell auf das bestehende Dach installiert. Die Anlage wird daher kein wesentlicher Teil des Gebäudes. Das Gebäude selbst wird nichtunternehmerisch genutzt und kann nicht dem Unternehmen zugeordnet werden.

Tipp » Das Finanzgericht wies darauf hin, dass es für Dachsanierungsarbeiten im Zusammenhang mit der Installation einer Fotovoltaikanlage ausnahmsweise den Vorsteuerabzug geben kann, soweit es aus statischen Gründen notwendig ist, Stützbalken einzuziehen oder Sparren zu verstärken.

Finanzgericht München, Urteil vom 27.07.2009, 14 K 595/08

Internet, Medien & Telekommunikation

Unerlaubter Musikdownload: Anschlussinhaberin haftet für Ehemann und Kinder

Weil von ihrem Internetanschluss aus fast 1.000 Musiktitel illegal zum Download angeboten worden waren, muss eine Frau aus Oberbayern mehreren Musikfirmen 2.380 Euro Abmahnkosten ersetzen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln entschieden, obwohl die Anschlussinhaberin bestritten hatte, selbst die Musikstücke ins Netz gestellt zu haben. Die Richter stellten darauf ab, dass die Frau, die mit ihrem Mann und zwei Kindern zusammenlebt, entgegen ihrer prozessualen Verpflichtung im Verfahren nichts dazu vorgetragen habe, wer ihrer Kenntnis nach den Verstoß begangen haben könnte. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Hintergrund: Im August 2005 waren vom Internetanschluss der Beklagten insgesamt 964 Musiktitel als MP3-Dateien unerlaubt zum Download angeboten worden, darunter auch viele ältere Titel, beispielsweise von der Rockgruppe «The Who». Die unterschiedlichen Urheber- und Nutzungsrechte an diesen Titeln stehen den Musikfirmen EMI, Sony, Universal und Warner Deutschland zu. Nachdem die IP-Adresse des Internetanschlusses der Beklagten zugeordnet worden war, ließen die Musikfirmen sie durch ihren Anwalt abmahnen. Die Beklagte verpflichtete sich daraufhin dazu, weitere Urheberrechtsverletzungen zu unterlassen. Daraufhin nahmen die Musikfirmen sie auf Zahlung der Anwaltskosten für die Abmahnung in Anspruch. Die Anschlussinhaberin bestritt, dass sie selbst Musikstücke im Internet angeboten habe. Neben ihr hatten noch ihr Ehemann sowie ihre damals 10 und 13 Jahre alten Söhne Zugang zum Computer.

Das OLG gab den klagenden Musikfirmen Recht. Sie könnten von der Beklagten Ersatz ihrer Abmahnkosten verlangen. Inwieweit der Inhaber eines Internetanschlusses überwachen muss, dass andere Personen keine Urheberrechtsverletzungen über seinen Anschluss begehen, ließ das Gericht offen. Im konkreten Fall habe die Frau jedenfalls nichts dazu vorgetragen, wer nach ihrer Kenntnis den Verstoß begangen haben könnte. Dazu wäre sie laut OLG aber nach prozessualen Grundsätzen verpflichtet gewesen. So habe es etwa nicht fern gelegen, dass ihr Ehemann den Anschluss benutzt habe. Denn es seien viele ältere Titel zum Download angeboten worden. Es sei darüber hinaus auch unklar geblieben, welches der Kinder den Anschluss genutzt haben könnte.

Auch habe die Anschlussinhaberin nicht erläutert, ob hinreichende technische Sicherungen an ihrem Computer eingerichtet gewesen seien, die einen Download

hätten verhindern können, oder ob sie Benutzerkonten mit beschränkten Rechten eingerichtet habe. Die Mutter der beiden Söhne habe im Prozess auch nicht deutlich machen können, dass sie ihren elterlichen Kontrollpflichten nachgekommen sei. Das bloße Verbot, keine Musik aus dem Internet herunter zu laden und an Internet-Tauschbörsen teilzunehmen, genüge zur Vermeidung von Rechtsverletzungen durch die Kinder nicht. Das Verbot müsse vielmehr überwacht werden. Daher sei die Beklagte letztlich als Inhaberin des Anschlusses als verantwortlich anzusehen. Sie hafte für die von ihrem Anschluss aus begangenen Urheberrechtsverletzungen.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 23.12.2009, 6 U 101/09, nicht rechtskräftig

Eigene Homepage: Fremde Stadtpläne nicht ungefragt nutzen

Das Herunterladen fremder Land- und Straßenkarten auf die eigene Homepage kann teuer werden. Die dafür fällig werdende Lizenzgebühr orientiert sich nicht am preiswertesten Angebot am Markt, sondern folgt objektiven Kriterien.

Eine Gastwirtin hatte auf ihrer Homepage einen Kartenausschnitt als Anfahrtsskizze platziert. Die Karte hatte ein kartografischer Verlag auf seiner Internetseite bereitgestellt. Die Seite enthielt jedoch einen Urheberrechtshinweis und das Firmenlogo des Verlages. Die Wirtin hatte die Karte ohne vorherige Erlaubnis kopiert.

Der Verlag reklamierte die urheberrechtswidrige Verwendung seiner Karte und verlangte von der Wirtin, die Verwendung des Planes zu unterlassen und forderte Schadensersatz in Höhe von 650 Euro sowie eine Bearbeitungspauschale von 79 Euro. Die Frau gab die Unterlassungserklärung ab, bezahlte aber nur einen Teilbetrag. Der Verlag klagte daraufhin die Differenz ein.

Das Amtsgericht München verurteilte die Wirtin, den Restbetrag von insgesamt 491 Euro zu bezahlen. Sie hat das Urheberrecht des Verlages verletzt, weil sie den Kartenausschnitt ohne Berechtigung auf der eigenen Homepage nutzte. Dafür muss sie eine angemessene Lizenzgebühr bezahlen.

Diese bestimmt sich nach objektiven Kriterien. Zugrunde gelegt wird die Gebühr, die die Parteien im Vorfeld üblicherweise vertraglich vereinbart hätten. Dabei muss derjenige, dessen Rechte verletzt wurden, aber nicht das preiswerteste Angebot zugrunde legen, das am Markt zu finden ist.

Amtsgericht München, Urteil vom 19.08.2009, 161 C 8713/09



eBay: Klausel zum Rückgaberecht ist unwirksam

Zwei Klauseln in den AGB eines eBay-Händlers erklärte der Bundesgerichtshof für unwirksam, weil darin die Kunden nicht richtig über die Rechtslage aufgeklärt wurden. Die Klauseln betreffen Rücksendungsfristen sowie Schadensersatzansprüche, wenn der Kunde die Ware beschädigt.

Zum Streit kam es, als ein Kunde bei einem Anbieter von Kinder- und Babykleidung auf dem Online-Marktplatz eBay Schuhe kaufte. Bei der Anprobe zerkratzte er die Sohle. Als er die Ware zurückschickte, verlangte der Händler Schadensersatz von ihm und berief sich dabei auf seine AGB.

Verbraucherschützer monierten in diesem Fall verschiedene Klauseln, die der Anbieter in seinem "Kleingedruckten" verwendete. Da hieß es unter anderem:

Die Frist für die Rückgabe beginnt frühestens mit Erhalt der Ware und dieser Belehrung; und weiter: Kunden müssen in bestimmten Fällen für zurückgegebene Ware Wertersatz für die Abnutzung leisten (z. B. wenn diese leicht beschädigt wird).

Der Bundesgerichtshof urteilte: Die Vertragsbedingungen klären den Kunden nicht richtig über die Rechtslage

auf und sind damit unzulässig.

Bei einer ersten Klausel fehlen genaue Angaben, wann die 1-monatige Rückgabefrist genau beginnt. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Bei der zweiten Klausel werden die Kunden nicht ausreichend darüber belehrt, unter welchen Voraussetzungen sie Schadensersatz für zurückgegebene und von ihnen beschädigte Ware leisten müssen. Wertersatz muss ein Kunde laut Gesetz nämlich nur dann bezahlen, wenn er spätestens bei Vertragsschluss in Textform (d. h. schriftlich per E-Mail oder Fax) auf diese möglichen Kosten sowie darauf, wie er sie vermeiden kann, hingewiesen wird.

Dies ist bei eBay aber derzeit technisch nicht möglich. Dort gibt es die Belehrung nur online. Der Käufer gilt bereits durch den Mausklick als belehrt. Folge: Der Händler haftet, wenn der Käufer beschädigte Produkte fristgerecht zurückgibt und sie in dieser Zeit nur so genutzt hat, wie es vorgesehen ist.

Wer beispielsweise teure Lederschuhe über eBay kauft, sie nach Lieferung anprobiert und dabei die Ledersohle zerkratzt, darf die Schuhe innerhalb von zwei Wochen zurückschicken, ohne für die Verschlechterung der Schuhe aufkommen zu müssen.

Tipp » Die Belehrungspflichten zum Widerrufs- und Rückgaberecht im Onlinehandel sind derzeit so kompliziert, dass Kunden häufig von unklaren Formulierungen profitieren. So steht ihnen als Folge eines Fehlers des Anbieters z.B. ein unbefristetes Widerrufs- und Rückgaberecht zu. Zum 11.06.2010 wird das Widerrufs- und Rückgaberecht aber reformiert, und es wird ein neues Belehrungsmuster geben. Dann gilt: Eine Widerrufsbelehrung zum Wertersatz, die unmittelbar nach Vertragsschluss erfolgt, ist mit einer Belehrung vor Vertragsschluss gleichzustellen. Kunden müssen dann unter Umständen für die Verschlechterung der Waren auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Schadensersatz leisten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.12.2009, VIII ZR 219/08

Kapitalanleger

Börsenverluste 2009: Dem Fiskus rote Zahlen präsentieren

(Val) In der nunmehr anstehenden Einkommensteuererklärung 2009 tauchen private Kapitalerträge meist nicht mehr auf, weil die Bank im Idealfall sämtliche fiskalische Arbeit erledigt hat. Doch bei Börsenverlusten sieht das anders aus, hier müssen Anleger jetzt sogar zwei verschiedene Vorgehensweisen umsetzen, um alte Spekulationsverluste sowie negative Kapitaleinnahmen aus 2009 geltend zu machen. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium jetzt einen Anwendungserlass veröffentlicht, wie die roten Börsenzahlen dem Fiskus präsentiert werden können.

Der noch nicht verbrauchte Spekulationsverlust aus dem Steuerbescheid 2008 darf von Gewinnen abgezogen werden, auf die Banken 2009 Abgeltungsteuer einbehalten haben. Hierzu muss der Kurserlös mit Wertpapieren oder das Plus an der Terminbörse dem Finanzamt über die Anlage KAP gemeldet werden. Dann gleicht der alte Spekulationsverlust über den Einkommensteuerbescheid insoweit die bereits versteuerten Einnahmen aus und die zuviel bezahlten Abgaben gibt es entweder erstattet oder das Guthaben wird mit anderen Forderungen des Fiskus verrechnet. Notwendig als Beleg ist hierzu eine offizielle Steuerbescheinigung der Bank, aus der sowohl die Gewinne als auch die Höhe der einbehaltenen Abgeltungsteuer hervorgehen.

Wurden hingegen in 2009 Verluste mit Wertpapieren, am Terminmarkt oder durch bezahlte Stückzinsen beim Anleihekauf eingefahren, gleicht das Minus andere Kapitaleinkünfte aus. Hierzu fließen die roten Zahlen bei der Bank in einen Verlustverrechnungstopf und werden mit positiven Erträgen wie Zinsen, Dividenden oder Gewinnen verrechnet und das verbleibende Minus wird aufs Folgejahr vorgetragen. Dies ist bereits automatisch in der Silvesternacht geschehen, sofern der Kunde von seiner Bank nicht bis zum 15. Dezember 2009 verlangt hatte, ihm den verbliebenen Verlust zu bescheinigen. Nur bei rechtzeitigem Antrag wurde der Minusbetrag aus dem Verlustverrechnungstopf herausgenommen und das Kreditinstitut beginnt an Neujahr 2010 wieder bei Null. Dieser abgeforderte und bescheinigte Verlust lässt sich dann über die Steuererklärung dazu nutzen, positive Kapitaleinnahmen über andere Banken, Versicherungserlöse oder Erträge aus Auslandskonten entsprechend zu mindern.

Wer den Termin Mitte Dezember verpasst hatte, muss in seiner Steuererklärung ohne die negativen Kapitaleinnahmen aus 2009 auskommen. Die nächste Chance besteht dann durch den Antrag Ende 2010, sollten die Verluste bis dahin über die Bank immer noch nicht ausgeglichen sein.



Das über 100-seitige Schreiben ist auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums unter der Rubrik «Aktuelles/BMF-Schreiben» als pdf-Datei verfügbar (www.bundesfinanzministerium.de).

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 22.12.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004

Weinfonds-Abgabe: Klage eines Winzers gescheitert

Ein Winzer ist vor dem Verwaltungsgericht (VG) Koblenz mit seiner Klage gegen eine Abgabe für den Deutschen Weinfonds gescheitert. Der Winzer, den seine Ortsgemeinde zur Zahlung der Abgabe in Höhe von rund 76 Euro herangezogen worden war, hält die Abgabe für verfassungswidrig.

Er forderte eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht. Seiner Argumentation, es handele sich um eine Sonderabgabe, die auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruhe, folgte das VG Koblenz nicht. Es wies die Klage ab. Die schriftlichen Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor.

Verwaltungsgericht Koblenz, 5 K 639/09.KO

Bundesregierung: keine Vermögensabgabe

Die Nettokreditaufnahme wird in diesem Jahr laut Bundesregierung mit den in ihrem Entwurf für den Bundeshaushalt 2010 vorgesehenen 85,8 Milliarden Euro eine "in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bislang unerreichte Höhe aufweisen". Dennoch habe es zu einer expansiven Finanzpolitik in der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Situation keine Alternative gegeben, erklärt die Regierung in ihrer Antwort (17/379) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (17/177). Darin hatten sich die Abgeordneten nach der "Vereinbarkeit des haushaltspolitischen Fahrens auf Sicht mit den Maastrichtkriterien sowie den Maßgaben der Schuldenbremse" erkundigt.

Die "vorübergehend unausweichliche und krisenbedingte Erhöhung der Neuverschuldung" bedeute keine Abkehr vom Kurs einer dauerhaft soliden und tragfähigen Finanzpolitik, versichert die Regierung. Nach Überwindung der Krise werde die Regierung einen "strikten Konsolidierungskurs" einschlagen. Ein wesentlicher Eckpfeiler dieses Konsolidierungskurses sei die Schuldenregel des Grundgesetzes.

"Nach derzeitigem Stand geht die Bundesregierung davon aus, dass die strukturelle Nettokreditaufnahme von annähernd 70 Milliarden Euro im Jahre 2010 auf 10 Milliarden Euro in 2016 zurückzuführen ist", heißt es in der Antwort. Mit der Aufstellung des Haushalts 2011 und des Finanzplanes bis 2014 werde entschieden, wie der zur Einhaltung der Schuldenbremse erforderliche Konsolidierungsbedarf erbracht werden könne. Im Jahr 2013 müsse das gesamtstaatliche Defizit wieder unter den Referenzwert von drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts zurückgeführt werden, schreibt die Regierung zur Frage nach der Einhaltung der Maastrichtkriterien.



Die Einführung einer Vermögensabgabe zur Finanzierung der Sonderlasten der Finanz- und Wirtschaftskrise ist nach Angaben der Regierung nicht geplant. Auch eine Pkw-Maut stehe nicht auf der Tagesordnung. Eine

Anhebung der Lkw-Mautsätze sei nicht vorgesehen. Die Einführung einer Ticketabgabe im Flugverkehr und die Einführung einer Brennelementesteuer werden ebenso abgelehnt wie eine Einschränkung oder Aufhebung der Subventionierung von Kerosin. An einer Anpassung des Einkommensteuertarifs möglichst zum 1. Januar 2011 werde festgehalten, versichert die Regierung. Darüber hinaus werde geprüft, ob eine Regionalisierung der Steuersätze und Freibeträge bei der Erbschaftsteuer erfolgen könne.

Deutscher Bundestag, 15.01.2010, hib Nr. 008

Steueroasen: Laut Bundesfinanzministerium derzeit «ausgetrocknet»

Im Moment erfüllt kein Staat und kein Gebiet die Voraussetzungen einer «Steueroase» im Sinne des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes. Dies gibt Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) in einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums bekannt. Damit müssen Steuerflüchtige erstmal keine Sanktionen nach der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung mehr befürchten, obwohl diese erst seit Ende September 2009 in Kraft ist.

Die Verordnung konkretisiert die Maßnahmen, die Steuerpflichtigen dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz zufolge auferlegt werden, wenn sie Geschäftsbeziehungen zu Staaten und Gebieten unterhalten, die im Verhältnis zu Deutschland nicht als kooperativ gelten.

In dem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums heißt es, das Ministerium werde Staaten und Gebiete, die künftig die Voraussetzungen für Maßnahmen nach der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung erfüllten, zum jeweils gegebenen Zeitpunkt bekannt geben. Bis dahin bestünden für die Steuerpflichtigen keine zusätzlichen Mitwirkungs-, Nachweis- oder Aufklärungspflichten nach § 51 Abs. 1 Nr. 1f Einkommensteuergesetz, § 33 Abs. 1 Nr. 2e Körperschaftsteuergesetz sowie § 90 Absatz 2 Satz 3 Abgabenordnung.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 05.01.2010, IV B 2 - S 1315/08/10001-09

Staat & Verwaltung

Aggressiver Richter: Trotzdem keine Ablehnung

Verhält sich ein Richter gegenüber einem Verfahrensbeteiligten in einem Termin so, dass dieser nicht mehr davon ausgeht, der Richter werde unbefangen über sein Anliegen entscheiden, muss er die Ablehnung des Richters wegen Besorgnis der Befangenheit bis zum Ende des Termins geltend machen. Dies stellt das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz klar.

Mehr als zwei Wochen, nachdem in dem Verfahren der Klägerin ein Erörterungstermin durchgeführt worden war, machte sie schriftlich geltend, der Vorsitzende habe in dem Erörterungstermin mit Nachdruck von ihr verlangt, ein Teilanerkennnis der Beklagten anzunehmen. Er habe sie angebrüllt und sei aggressiv und unbeherrscht gewesen. Sie könne daher nicht auf ein faires Verfahren hoffen.

Das LSG wies das Gesuch der Klägerin, den Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zurück. Ein Prozessbeteiligter müsse einen Ablehnungsgrund, der im Verhalten eines Richters während eines Erörterungstermins liege, bis zum Ende der Sitzung geltend machen. Ansonsten verliere er sein Recht, den Richter wegen dieses Verhaltens wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Zur Begründung führt das LSG aus, dass das Gericht und die übrigen Beteiligten das Geschehen einer mündlichen Verhandlung nur dann zuverlässig rekonstruieren und dokumentieren könnten, wenn sich eine Notwendigkeit, die Erinnerung daran festzuhalten, in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem Geschehen ergebe.

Im Übrigen sah das LSG auch einen Ablehnungsgrund nicht als gegeben an. Die in der Sitzung ebenfalls anwesende Vertreterin der Beklagten habe den Vortrag der Klägerin nicht bestätigt. Zudem berechtigten Unmutsäußerungen des Richters nur dann zur Ablehnung, wenn sie gänzlich unangemessen seien und den Eindruck der Voreingenommenheit erweckten.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 05.10.2009, L 1 SF 21/09

Bundeshaushalt: Soll Ausgaben senken statt Einnahmen erhöhen

Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler e.V. (BdSt) hat Deutschland kein Einnahmen-, sondern ein Ausgabenproblem. Für das Jahr 2009 sei von den dritthöchsten und im Jahr 2010 von den vierthöchsten Steuerein-

nahmen in der Geschichte der Bundesrepublik auszugehen. Steuersenkungen stehe deswegen nichts im Wege, fordert der BdSt die Bundesregierung auf, ihr Wahlversprechen Wirklichkeit werden zu lassen. Es gelte nun, die versprochene Einkommensteuerreform vorzubereiten.

Der diskutierten Anhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung tritt der Steuerzahlerbund entgegen. Ein solcher Schritt sei weder sinnvoll noch notwendig. Denn damit werde der Faktor Arbeit in der derzeitigen angespannten wirtschaftlichen Lage zusätzlich belastet. Vielmehr sollten nach Ansicht des BdSt Einsparungen in der Arbeitslosenversicherung vorgenommen und versicherungsfremde Leistungen überprüft werden. Die Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sei auch nicht notwendig, um das Defizit im Bundeshaushalt abzufedern. Der Bund müsse stattdessen seine Ausgaben reduzieren, fordert der Steuerzahlerbund.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., PM vom 23.12.2009

«Elena»: Soll Bürokratie abbauen

Unternehmen sind in Deutschland seit dem 01.01.2010 verpflichtet, monatlich die in ihren Entgeltabrechnungen enthaltenen Daten über Bezüge und Gehälter an die Zentrale Speicherstelle zu übermitteln. Dahinter steckt «Elena». Mit diesem neuen Verfahren zum Elektronischen Entgeltnachweis will die Bundesregierung dazu beitragen, die Bürokratiebelastungen für die Wirtschaft abzubauen.

Hintergrund: Unternehmen stellen laut Bundesregierung jährlich rund 60 Millionen Bescheinigungen in Papierform für ihre Beschäftigten aus. Diese Nachweise werden unter anderem bei Leistungsanträgen an Behörden benötigt, die einkommensabhängig sind. Hierzu gehören zum Beispiel das Wohngeld, das Arbeitslosengeld I und das Elterngeld.

Künftig soll das Verfahren für alle Beteiligten einfacher werden. Die Unternehmen melden die Daten über Bezüge und Gehälter verschlüsselt an eine zentrale Speicherstelle, wo diese ohne Namensnennung gespeichert werden. Vom 01.01.2012 an werden die gespeicherten Daten für Anträge von Bürgern durch die zuständigen Behörden direkt in der zentralen Speicherstelle abgerufen.

Der Vorteil für die Unternehmen ist, dass sie dann keine Bescheinigungen in Papierform mehr ausstellen und archivieren müssen. Die Regierung geht von jährlichen Einsparungen in Höhe von rund 85,6 Millionen Euro aus. Seien erst einmal alle Bescheinigungen in das Elena-Verfahren eingebunden, könnten die Unternehmen weitere rund 200 Millionen Euro einsparen.

Für Erwerbstätige hat «Elena» laut Bundesregierung den Vorteil, dass sie Sozialleistungen künftig einfacher und

schnell beantragen können. Behörden könnten die Anträge schneller bearbeiten und die Ansprüche direkt berechnen. Einkommensnachweise müssten nicht mehr beim Unternehmen erbeten werden. Arbeitgeber erführen nichts von den beantragten Sozialleistungen. Schließlich entfallt auch das Risiko, dass sich aufgrund der Dateneingabe per Hand Fehler einschleichen.

Die Regierung betont, dass niemand gegen den Willen der Antragsteller auf die gespeicherten Daten zugreifen könne. Nur, wenn ein Bürger seine Daten freigebe, könnten die Angaben für die Antragsbearbeitung entschlüsselt und von Behörden abgerufen werden.

Bundesregierung, PM vom 30.12.2009



Kommunen: Müssen mit Defizit kämpfen

Die Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland müssen mit einem kassenmäßigen Finanzierungsdefizit in Höhe von 6,7 Milliarden Euro kämpfen. Dies teilt das Statistische Bundesamt als vorläufiges und teilweise geschätztes Ergebnis für die ersten drei Quartale 2009 mit. Im entsprechenden Zeitraum des Jahres 2008 hatte sich laut Statistischem Bundesamt noch ein Finanzierungsüberschuss von 5,6 Milliarden Euro ergeben.

Als Hauptgrund für den Einnahmerückgang nennt das Bundesamt die stark rückläufigen Steuereinnahmen der Kommunen. Sie hätten mit 41,9 Milliarden Euro um 13 Prozent unter dem entsprechenden Vorjahresbetrag gelegen. Dabei seien die für die kommunalen Einnahmen sehr bedeutenden Gewerbesteuerbeträge - nach Abzug der Gewerbesteuerumlage - mit 19,8 Milliarden Euro um 21,5 Prozent geringer ausgefallen als ein Jahr zuvor. Allein im dritten Quartal habe sich ein Rückgang von 36,6 Prozent ergeben. Ebenfalls stark zurückgegangen sei bei den Steuereinnahmen der Kommunen der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, teilt das Statistische Bundesamt mit. Er habe in den ersten drei Quartalen 2009 bei 12,4 Milliarden Euro gelegen. Das entspreche einem Einnahmerückgang von 7 Prozent gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Besonders im dritten Quartal sei diese Steuerart mit minus 11,5 Prozent stark rückläufig.

Statistisches Bundesamt, PM vom 22.12.2009

Hartz IV- Empfänger: Müssen nicht in Obdachlosenunterkunft wohnen

Ein Hartz IV- Empfänger braucht nicht in einer Obdachlosenunterkunft zu bleiben, sondern ist berechtigt, eine eigene Wohnung anzumieten. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen in einem Eilverfahren entschieden.

Die Richter gaben damit einem 59-jährigen Mann Recht, dem die zuständige Gemeinde ein Zimmer in einem Übergangsheim in Heiligenhaus zugewiesen hatte. Der Hartz IV-Empfänger war von dort ohne Zustimmung der zuständigen Hartz IV- Behörde in eine von ihm selber angemietete Wohnung gezogen. Die Behörde hatte sich vorab geweigert, die Kosten der neuen Wohnung zu übernehmen, da diese überhöht seien. Nach seinem Umzug wollte die Hartz IV-Behörde dem Kläger wegen ihrer fehlenden Zustimmung weiter nur die Mietkosten für das Zimmer in dem Übergangsheim in Höhe von 184 Euro erstatten.

Die hiergegen eingelegte Klage hatte Erfolg. Das LSG stellte klar, dass der Umzug des Klägers erforderlich gewesen sei. Er habe nicht auf die Obdachlosenunterkunft verwiesen werden dürfen. Allerdings sprachen die Richter dem Kläger mit 323 Euro pro Monat für 16 Monate nur einen Teil der Unterkunftskosten von insgesamt 380 Euro für die neue Wohnung zu. Denn nach der Einschätzung der Richter lag der Mietpreis der vom Kläger gemieteten Wohnung über der angemessenen Referenzmiete.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.11.2009, L 19 B 297/09, rechtskräftig

Unternehmer

EDV-Buchhaltung: Betriebsprüfer darf Daten anfordern

(Val) Die Finanzbehörde kann durch eine spezielle Regelung in der Abgabenordnung im Rahmen einer Außenprüfung von Unternehmer oder Freiberufler verlangen, dass diese die mit Hilfe ihres Datenverarbeitungssystems erstellten Unterlagen nach Vorgaben des Betriebsprüfers maschinell auswerten. Alternativ müssen sie die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen den Finanzbeamten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung stellen. Der Umfang dieser gesetzlichen Vorlagepflicht richtet sich dabei prinzipiell danach, welche Anforderung der Prüfer stellt. Dabei gibt es drei verschiedene Optionen:

1. Einsicht in die gespeicherten Daten und in diesem Zusammenhang die Nutzung des Datenverarbeitungssystems des Selbstständigen zur Prüfung der Unterlagen.
2. Aufforderung, dass der Geprüfte oder eine von ihm beauftragte Person dem Betriebsprüfer die Daten nach Vorgaben der Finanzverwaltung maschinell auswertet.
3. Verlangen, dass dem Beamten die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten können durch die Außenprüfung auf eigenen Rechnern mit finanzamtseigenen Analyse- und Prüfprogrammen ausgewertet werden.



Ob und wie die Finanzbehörde im Rahmen ihrer Betriebsprüfung einen Selbstständigen auf der Grundlage seiner Mitwirkungspflichten in Anspruch nimmt, steht in ihrem Ermessen. Daher können die Beamten nach dem Urteil vom Finanzamt Nürnberg insbesondere auch verlangen, dass Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten

Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Denn nach der Abgabenordnung ist der Datenzugriff prinzipiell zulässig ist. (Az. 6 K 1286/08).

Betroffene Gesellschaften, Freiberufler oder Unternehmer sollten dies beachten. Sie haben ihre Daten so zu organisieren, dass bei einer Einsichtnahme in die steuerlich relevanten Bestände keine geschützten Bereiche tangiert werden können. Das gilt etwa für die Mandanten- und Patientendaten von Anwälten und Ärzten. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführungssysteme ist sogar ein effizientes internes Kontrollsystem vorgeschrieben, nach dem sensible Informationen gegen unberechtigte Kenntnisnahme zu schützen und zu unterbinden sind. Heute verfügen nahezu alle im Einsatz befindlichen Buchführungssysteme über Möglichkeiten, den Zugriff auf die prüfungsrelevanten Bereiche zu beschränken.

Investitionsabzug für Betriebs-Pkw: Ein-Prozent-Regelung steht nicht entgegen

Einem Investitionsabzug für Personenkraftwagen nach § 7g Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (UntStRG 2008) vom 14.08.2007 steht die bisherige Ein-Prozent-Regelung nicht entgegen. Dies hat das Finanzgericht (FG) des Saarlandes entschieden.

Habe ein Steuerpflichtiger im Investitionsabzugsjahr die Ein-Prozent-Regelung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG angewendet, kündige er aber glaubhaft an, die künftige fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines noch anzuschaffenden Pkw anhand geeigneter Aufzeichnungen nachzuweisen, wäre es ernstlich zweifelhaft, den Investitionsabzug nach § 7g EStG in der Fassung des UntStRG 2008 für den noch anzuschaffenden Pkw zu versagen, so das FG weiter.

Finanzgericht des Saarlandes, Beschluss vom 30.07.2009, 1 V 1185/09

Mitarbeiteraktienprogramm: Folgen bei Fehlschlag

Wird ein fehlgeschlagenes Mitarbeiteraktienprogramm rückgängig gemacht, indem zuvor vergünstigt erworbene Aktien an den Arbeitgeber zurückgegeben werden, liegen negative Einnahmen beziehungsweise Werbungskosten vor. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die Höhe des Erwerbsaufwands bemesse sich in einem solchen Fall nach dem ursprünglich gewährten geldwerten Vorteil. Zwischenzeitlich eingetretene Wertveränderungen der Aktien seien unbeachtlich.



In dem zugrunde liegenden Fall war streitig, in welcher Höhe durch die Rückgabe von Aktien, die im Wert gestiegen sind, negativer Arbeitslohn bei der Lohnsteuer-Anmeldung für Dezember 2006 zu berücksichtigen war.

Die Klägerin ist börsennotiert. Der Emissionspreis für Privatanleger betrug zwölf Euro pro Aktie. Im Vorfeld des Börsenganges hatte die Klägerin geplant, ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm auf Aktienbasis für ihre Führungskräfte aufzulegen. Dazu hatte sie einen Antrag auf Erteilung einer Anrufungsauskunft gemäß § 42e des Einkommensteuergesetzes (EStG) gestellt. Die Auskunft sollte ihr bestätigen, dass als Grundlage für die Bewertung der im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms ausgegebenen Aktien ausschließlich das Stuttgarter Verfahren anzuwenden sei. Im Laufe des Verfahrens über die Anrufungsauskunft modifizierte die Klägerin ihr Mitarbeiteraktienprogramm dahingehend, dass die den Mitarbeitern gewährten Aktien zurückzuübertragen seien, wenn die beantragte Anrufungsauskunft nicht bis zum 27.10.2006 vorliege.

Die Mitarbeiter der Klägerin erhielten Aktien zum Preis von 0,25 Euro pro Aktie. Die Anrufungsauskunft wurde jedoch nicht in der beantragten Form erteilt. Deswegen haben die teilnehmenden Mitarbeiter der Klägerin am 27.11.2006 das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien auf einen Treuhänder, dessen Vermögen der Klägerin zuzurechnen ist, übertragen. Zu diesem Zeitpunkt lag der Aktienkurs bei 16,24 Euro. Die Klägerin ermittelte den durch die Rückübertragung entstandenen geldwerten Nachteil ihrer Mitarbeiter unter Zugrundelegung des gestiegenen Börsenkurses und machte mit der Lohnsteuer-Anmeldung für Dezember 2006 negativen Arbeitslohn in Höhe von 15,99 Euro je zugewendeter Aktie (16,24 Euro abzüglich 0,25 Euro Anschaffungskosten) geltend. Dem trat das Finanzamt entgegen. Es erließ eine geänderte Lohnsteuer-Anmeldung, in der lediglich der ursprünglich angesetzte geldwerte Vorteil in Höhe von 11,75 Euro rückgängig gemacht wurde. Die hiergegen gerichtete Klage war in allen Instanzen erfolglos.

Die Klägerin habe keinen Anspruch auf die Festsetzung des beantragten Erstattungsbetrags in der Lohnsteuer-Anmeldung für Dezember 2006, stellte der BFH klar.

Zahle ein Arbeitnehmer Arbeitslohn zurück, der dem Lohnsteuerabzug unterlegen habe, bleibe der früher gezahlte Arbeitslohn zugeflossen. Die zurückgezahlten Beträge seien vielmehr im Zeitpunkt der Rückzahlung als negative Einnahmen oder Werbungskosten zu berücksichtigen, so der BFH. Auch die Rückübertragung der Aktien am 27.11.2006 auf den Treuhänder sei als Rückzahlung von Arbeitslohn zu behandeln.

Der laufende Arbeitslohn für Dezember 2006 in der Lohnsteuer-Anmeldung Dezember 2006 sei lediglich um den ursprünglichen, aus der verbilligten Überlassung der Aktien ermittelten geldwerten Vorteil in Höhe von 11,75 Euro je Aktie zu kürzen, führt der BFH weiter aus. Nur in dieser Höhe sei den am Mitarbeiteraktienprogramm teilnehmenden Arbeitnehmern durch die Rückgabe der Aktien Erwerbsaufwand entstanden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.09.2009, VI R 17/08

Steuerberater: Streit um Vertretungsbefugnis geht weiter

Der Streit um die Vertretungsbefugnis von Steuerberatern in Statusverfahren gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund geht in die nächste Runde. Nachdem das Sozialgericht (SG) Aachen Steuerberater in diesen Verfahren für nicht vertretungsberechtigt erklärt hatte (Urteil vom 27.11.2009, S 6 R 217/08), hat die Klägerin, eine Steuerberaterin, jetzt Berufung eingelegt. Dies berichtet der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV).

Die Klägerin hatte einen GmbH-Gesellschafter in einem Verfahren zur Feststellung seines sozialversicherungsrechtlichen Status' vertreten. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hatte sie als nicht vertretungsbefugt zurückgewiesen. Die Klägerin meinte, dies verstoße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz, das zum 01.07.2008 das alte Rechtsberatungsgesetz abgelöst hat. Anders das SG Aachen: Es meinte, die Vertretungsbefugnis fehle nach wie vor.

Dem DStV zufolge hält das SG bereits das Ausfüllen des Formulars V027 im Anfrageverfahren für eine Rechtsdienstleistung und nimmt an, die Frage der Sozialversicherungspflicht werfe in jedem Fall juristische Schwierigkeiten auf, die die Qualifikation eines Anwalts oder Rentenberaters erforderten.

Das Gericht erstreckte damit den Verbotsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes auf Nicht-Rechtsdienstleistungen, rügt der Steuerberaterverband. Es verkenne zudem die Reichweite zulässiger juristischer Nebenleistungen, wie sie der Gesetzgeber habe regeln wollen.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom Januar 2010

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Konzertkarten: Gericht schiebt versteckten Zusatzkosten Riegel vor

Es ist nicht zulässig, wenn Konzertveranstalter in ihrer Werbung einen Ticketpreis drucktechnisch hervorheben, obwohl auf diesen noch weitere Gebühren aufgeschlagen werden. Dies hat das Landgericht (LG) Hamburg im Fall der Stage Entertainment Marketing & Sales GmbH entschieden und damit einem Antrag der Verbraucherzentrale Hamburg stattgegeben.

Wie die Verbraucherschützer mitteilen, hatte die Stage Entertainment in Zeitungsanzeigen Karten für das Musical «Ich war noch niemals in New York» in großer Schrift folgendermaßen beworben: «Zwei Tickets 99 Euro!». Erst im «Kleingedruckten» erfuhr der Kunde, dass auch noch «15 Prozent Vorverkaufsgebühr und zwei Euro Systemgebühr pro Ticket» zu zahlen seien. Aus 99 Euro für zwei Karten sei so ein Preis von 117,85 Euro geworden, hatte sich die Hamburger Verbraucherzentrale empört.

Das LG gab ihr Recht. Es verbot es der Entertainment Marketing & Sales GmbH, weiter Kunden mit günstigen Ticketpreisen anzulocken und nur im «Kleingedruckten» zu erwähnen, dass weitere Gebühren fällig werden.

Landgericht Hamburg, Beschluss vom 21.12.2009, 315 O 551/09

Finanzberatung: Mehr Transparenz und Kompetenz gefordert

Für mehr Transparenz und Kompetenz bei der Finanzberatung sollen neue gesetzliche Regelungen und strengere Kontrollen sorgen. Dies kündigte Bundesministerin für Verbraucherschutz Ilse Aigner (CSU) nach einem Fachgespräch mit Bank-Vertretern in Berlin an.

Aigner nimmt Bezug auf eine aktuelle Untersuchung der Zeitschrift «Finanztest» zur Qualität der Finanzberatung der Banken. Das Ergebnis, nämlich dass die Banken häufig gegen gesetzliche Standards verstießen, hält die Bundesministerin für «nicht tragbar». Verbraucher müssten auf einen Blick erkennen können, was die Kosten, Rendite und das Risiko des Anlageprodukts seien.

Verständliche Produktinformationen in einem Produktinformationsblatt, ein neues Haftungsrecht und berufliche Mindestqualifikationen für Finanzberater sollen künftig die Qualität der Finanzberatung verbessern. Als ersten

Schritt nennt Aigner, dass es ab Januar 2010 Pflicht ist, ein Beratungsprotokoll zu führen. Darin müssten alle wichtigen Informationen für die Kunden dokumentiert werden.

Zudem solle gesetzlich das Berufsbild eines «Honorarberaters» geschaffen werden. Dieser solle tatsächlich unabhängig sein. Für Fälle der Falschberatung will Aigner neue Haftungsregeln ähnlich wie im Versicherungsbereich schaffen. Insbesondere die Verjährungsfristen sollten ihrer Ansicht nach verlängert werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, die für die Überwachung der bestehenden Vorschriften für Anlageberater zuständig ist, werde ihre Kontrollen verstärken.

Schließlich informiert die Verbraucherschutzministerin darüber, dass die Deutsche Bank angekündigt habe, ihre Finanzprodukte künftig mit einer einheitlichen grafischen Kennzeichnung zu versehen. Ab Januar 2010 sollen Kunden damit auf einen Blick die wichtigsten Eigenschaften von Fonds und Zertifikaten, wie Laufzeit und Risikoklasse, erkennen können.

Bundesregierung, PM vom 18.12.2009



Verbundene Geschäfte: Verbraucherdarlehensvertrag und Restschuldversicherung

Ein Darlehens- und ein Restschuldversicherungsvertrag können verbundene Geschäfte im Sinne des § 358 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein - mit Rechtsfolgen für einen etwaigen Widerruf durch den Verbraucher, wie ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zeigt.

Die Klägerin, eine Bank, nimmt die beklagten Eheleute auf Rückzahlung eines gekündigten Darlehens in Anspruch. Die Beklagten hatten gleichzeitig mit dem Darlehensvertrag einen Restschuldversicherungsvertrag abgeschlossen, zu dessen Finanzierung die Darlehenssumme erhöht worden war. Sie sind der Auffassung, der Darlehensvertrag und der Restschuldversicherungsvertrag

trag bildeten verbundene Geschäfte im Sinne des § 358 Abs. 3 BGB. Da die ihnen erteilte Widerrufsbelehrung nicht den bei verbundenen Geschäften zu beachtenden Anforderungen entspreche, seien sie noch zum Widerruf des Darlehensvertrages berechtigt.

Der BGH gab dem Ehepaar Recht. Tatsächlich seien der Darlehensvertrag und der Restschuldversicherungsvertrag hier verbundene Geschäfte. Hierfür spreche, dass das Darlehen teilweise der Finanzierung der Restschuldversicherung diene. Beide Verträge bildeten eine wirtschaftliche Einheit. Sie nähmen wechselseitig aufeinander Bezug. Auch sehe der Darlehensvertrag vor, dass das Darlehen zumindest teilweise zur Bezahlung der Versicherungsprämie verwendet werde. Weiter hätten die Beklagten über den unmittelbar an die Versicherungsgesellschaft gezahlten Teil des Darlehens auch nicht frei verfügen können. Die Wirksamkeit des Restschuldversicherungsvertrages sei schließlich vom Zustandekommen des Darlehensvertrages abhängig gewesen. Die Versicherungsgesellschaft werde im Darlehensvertrag als «Partner» der Klägerin bezeichnet.

Da es sich um ein verbundenes Geschäft gehandelt habe, habe das beklagte Ehepaar den Darlehensvertrag noch wirksam widerrufen können, so der BGH. Zu klären bleibe, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Klägerin nach diesem Widerruf, der sich auch auf den verbundenen Restschuldversicherungsvertrag erstreckte, ein Anspruch gegen die Beklagten zustehe. Dies muss laut BGH jetzt das Berufungsgericht klären.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.12.2009, XI ZR 45/09

Winterreifen: Mehr Sicherheit in den glatten Jahreszeiten

Sind Winterreifen in Deutschland nun Pflicht oder nicht? Die Antwort darauf ist ein eindeutiges "kommt darauf an".

Nämlich auf die Wetterlage. Die Straßenverkehrsordnung regelt in § 2 Abs. 3a: "Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage."

Die Beurteilung der Wetterlage muss der Autofahrer danach selbst vornehmen. Beurteilt er sie allerdings großzügiger als die Ordnungshüter, kann ihn das bis zu 40 Euro und einen Punkt in Flensburg kosten.

Sicherer unterwegs ist man mit Winterreifen in jedem Fall. Auf Schnee z.B. wird der Bremsweg im Vergleich mit Sommerreifen etwa halbiert.

Kommt es trotz Winterreifen auf glatter Straße zum Unfall, ist die Bereifung für die Versicherung jedenfalls kein Thema mehr. Allerdings kann es mit ungeeigneten Sommerreifen in der Haftpflicht- und auch in der Kaskoversicherung Probleme mit dem Versicherungsschutz geben.

Haftpflichtversicherung: Wie lange muss man auf die Regulierung warten?

Dem Haftpflichtversicherer muss auch in einfach gelagerten Fällen eine angemessene Überprüfungszeit zur Klärung des Haftungsgrundes und der Schadenshöhe zugestanden werden.

Gemäß § 14 VVG sind Geldleistungen des Versicherers mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen fällig. Die dem Versicherer danach zustehende Überprüfungszeit muss auch berücksichtigen, dass zur Prüfung des Haftungsgrundes jedenfalls die Schadensanzeige und die Einsicht in die Ermittlungsakte erforderlich sind.

Ob bei einem durchschnittlich gelagerten Fall vier bis sechs Wochen im Allgemeinen angemessen sind oder mit Rücksicht auf die heutigen technischen Bedingungen die Prüffrist auf durchschnittlich drei oder gar nur zwei Wochen zu begrenzen ist, wie dies in der Rechtsprechung vielfach angenommen wird, lässt das Kammergericht dahin gestellt. Klageveranlassung besteht nach Ansicht des Kammergerichts erst dann, wenn erkennbar wird, dass der Versicherer eine angemessene Prüfung verzögert oder dem Anspruch bereits ohne Prüfung entgegentritt.

Der maßgebliche Zeitraum kann letztlich nicht generell, sondern nur im Einzelfall beurteilt werden. Gibt z.B. der Versicherte trotz Aufforderung keine Erklärung zum Sachverhalt ab, ist die dadurch entstehende Verzögerung nicht dem Versicherer anzulasten.

Tipp » Zögert sich die Schadensregulierung länger als vier Wochen in die Länge, schicken Sie dem Versicherer eine Mahnung mit Fristsetzung. Für die Versicherung kann eine Überschreitung einer angemessenen Frist u. a. die schwerwiegende Folge haben, dass ein in beengten finanziellen nicht vollkaskoversicherter Geschädigter solange Ausfallentschädigung verlangen kann, bis die Versicherung ihm einen für die Schadensbeseitigung ausreichenden Betrag zur Verfügung stellt.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 30.03.2009, 22 W 12/09

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Versorgungsanwartschaft: Im Insolvenzverfahren erdiene

Besteht ein mit einer Versorgungszusage unterlegtes Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sind vor Insolvenzeröffnung erworbene Anwartschaften reine Insolvenzforderungen, die zur Tabelle angemeldet werden müssen. Für gesetzlich unverfallbare Anwartschaften aus einer Direktzusage tritt der Pensionssicherungsverein ein. Besteht das Arbeitsverhältnis nach Insolvenzeröffnung mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort, entstehen nach der Eröffnung weitere Anwartschaften zu Lasten der Masse. Diese können - unabhängig von ihrer Höhe - vom Verwalter durch eine Kapitalleistung abgefunden werden, wenn die Betriebstätigkeit vollständig eingestellt und das Unternehmen liquidiert wird. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) klargestellt. Es weist darauf hin, dass dadurch der Abschluss des Insolvenzverfahrens beschleunigt werden sollte. Komme es zu einem Betriebsübergang, habe der Verwalter dieses Recht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis auf den Erwerber übergehe. In diesem Fall trete der Erwerber in die Anwartschaften ein, so die Richter.

Der Kläger war seit 1987 bei der späteren Schuldnerin beschäftigt. Über deren Vermögen wurde am 01.10.2002 das Insolvenzverfahren eröffnet. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger aufgrund einer einzelvertraglichen Zusage eine unverfallbare Anwartschaft auf eine monatliche Betriebsrente in Höhe von rund 1.820 Euro erworben. Das Arbeitsverhältnis endete durch Aufhebungsvertrag mit dem 31.12.2004. Mit Wirkung zum 01.01.2005 verkaufte der Insolvenzverwalter den Betrieb. Die Schuldnerin befindet sich in Liquidation. Der Insolvenzverwalter hat die Anwartschaft, die der Kläger während des Insolvenzverfahrens erworben hat, abgefunden. Hiergegen zog der Kläger vor Gericht. Er verlangte Zahlung einer monatlichen Betriebsrente in Höhe von etwa 315 Euro. Die Klage blieb in allen Instanzen ohne Erfolg.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 22.12.2009, 3 AZR 814/07



Jahreswagen: Belegschaft muss deutlich weniger versteuern

(Val) Bekommt ein Arbeitnehmer vom Automobilhersteller oder einem Kfz-Händler ein neues Auto verbilligt zur Verfügung gestellt, muss er nicht mehr den überhöhten und zumeist nur auf dem Papier stehenden offiziellen Listenpreis seiner tatsächlichen Zuzahlung gegenüber stellen. Dadurch verringert sich der steuerpflichtige geldwerte Vorteil deutlich oder tritt überhaupt nicht mehr ein. Bislang war Ausgangspunkt die unverbindliche Preisempfehlung der Automobilherstellers, die aber bei der Automobilbranche in der Praxis wesentlich über dem Betrag liegt, zu dem der Wagen tatsächlich vom Händlerhof geht.

Dies hatte auch der Bundesfinanzhof bemängelt und den offiziellen Prospektpreis nicht als dazu geeignet gesehen, hieraus die von Arbeitnehmern zu versteuernden Vorteile aus einem Jahreswagenrabatt zu bestimmen. Sofern ein Autohaus schon ohne Preis- und Vertragsverhandlungen auf die unverbindliche Preisempfehlung freiwillig einen Rabatt gewährt, ist dieses geringere Angebot der Endpreis.

Gewährt nun ein Autohaus auf die unverbindliche Preisempfehlung generell einen Preisnachlass, kann dieser höchstens berücksichtigt werden. Darauf weist das Bundesfinanzministerium (BMF) jetzt in einem Schreiben hin, wonach die Grundsätze des Urteils ab dem Jahr 2009 grundsätzlich anzuwenden sind (Az. IV C 5 - S 2334/09/10006).

Vom nunmehr geringeren Angebotspreis wird dann noch ein Abschlag von vier Prozent vorgenommen und vom ermittelten Ergebnis ein Rabatffreibetrag von 1.080 Euro abgezogen. Aufgrund dieser neuen Regelung ergibt sich für Jahreswagen in der Praxis wohl kaum noch ein lohnsteuerrechtlicher Vorteil.

Aus Sicht des Arbeitgebers stellt sich nun die Frage, wie er den üblichen Endpreis im Autohandel ansetzen soll.

Hier gibt das BMF folgende Methoden an die Hand: Der übliche so genannte Hauspreis des Autohändlers ist der Ausgangswert. Lässt sich der tatsächliche Angebotspreis nicht ermitteln, darf aus Vereinfachungsgründen bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils 80 Prozent der durchschnittlich gewährten Rabatte innerhalb der vergangenen drei Monate vom empfohlenen Preis abgezogen werden. Neben einem Barrabatt dürfen auch Preisnachlässe in anderer Form berücksichtigt werden - kostenlose Beifügung von Zubehör, Inspektionen ohne Berechnung, überhöhte Inzahlungnahme des Gebrauchtwagens. Sofern ein Modell gerade erst auf den Markt gekommen ist, darf hier in den ersten drei Monaten ein Rabatt von pauschal sechs Prozent angesetzt werden.

BMF-Schreiben vom 18.12.2009, IV C 5 - S 2334/09/10006

Sportwetten privater Anbieter: In Berlin nach wie vor verboten

Das so genannte staatliche Sportwettenmonopol und der Erlaubnisvorbehalt nach dem Glücksspielstaatsvertrag sind verfassungs- und europarechtskonform. Gleiches gilt für das dazu ergangene Berliner Ausführungsgesetz. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt. Insbesondere seien die Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht im so genannten Sportwetten-Urteil vom März 2006 getätigt habe (1 BvR 1054/01), eingehalten.

Danach sei es nicht zu beanstanden, wenn die Veranstaltung von Sportwetten dem Staat oder staatlichen Stellen vorbehalten bleibe und private Veranstalter ausgeschlossen würden. Soweit dadurch die europarechtlich garantierte Dienstleistungsfreiheit beschränkt werde, sei dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt, meint das OVG.

Auch den vorläufigen Rechtsschutzbegehren privater Anbieter, die im Internet Sportwetten anboten oder vermittelten und dafür warben, lehnt das OVG ab. Die in der Endzeit der DDR in Sachsen und Thüringen erteilten Gewerbeerlaubnisse, auf die sich die Anbieter berufen haben, helfen ihnen laut Gericht nicht weiter. Die Tätigkeit falle unter das so genannte Internet-Verbot nach dem Glücksspielstaatsvertrag. Dieses solle vor allem die Spieler davor schützen, dass überall zugängliche Spielmöglichkeiten eröffnet würden, die der staatlichen Kontrolle weitgehend entzogen seien.

Auf die DDR-Gewerbeerlaubnisse könnten sich die betroffenen Veranstalter und Wettvermittler nicht berufen. Diese Erlaubnisse würden nur beschränkt auf das jeweilige neue Bundesland, in dessen Territorium sie erlassen worden seien, fortgelten, nicht aber im Land Berlin. Außerdem habe der Glücksspielstaatsvertrag insoweit die Ausübungsmodalitäten der Erlaubnisse für die Zukunft geändert. Dies sei, so das OVG, verfassungsrechtlich im Hinblick auf die damit verfolgten hochrangigen

Gemeinwohlziele selbst dann hinzunehmen, wenn die Anbieter dadurch ihre bisherige Geschäftstätigkeit oder zumindest bestimmte Vertriebswege aufgeben müssten. Den Betroffenen sei es auch zumutbar, ihre Aktivitäten im Internet einzustellen, um den räumlich auf das Land Berlin beschränkten Untersagungsverfügungen nachzukommen.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 21.12.2009, OVG 1 S 11.09, OVG 1 S 213.08 und OVG 1 S 215.08 und Beschluss vom 22.12.2009, OVG 1 S 235.09

Regelsteuersatz: Umsatzsteuer bei Mailing- Aktionen

Leistungen, die im Zusammenhang mit einer so genannten Mailing-Aktion erbracht werden, unterliegen insgesamt dem Regelsteuersatz. Denn sie sind Bestandteil einer einheitlichen Leistung, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat.

In dem zugrunde liegenden Fall war die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen streitig, die im Zusammenhang mit der Planung, Herstellung und Distribution von Serienbriefen an potentielle Spender zum Zwecke der Information und des Spendensammelns (sogenanntes Mailing) standen. Die Klägerin, eine in Deutschland ansässige GmbH, erbrachte diese Leistungen an gemeinnützige Organisationen in Italien.

Der BFH entschied, dass die zu einer Mailing-Aktion gehörenden einzelnen Leistungen der Klägerin jeweils als eine einheitliche Leistung zu beurteilen seien. Es handele sich hierbei nach § 3 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) um eine sonstige Leistung. Die Klägerin hatte dagegen gemeint, es handele sich im Wesentlichen nur um die Lieferung von Informationsschriften.

Da die Dienstleistungen nach § 3a Abs. 1 UStG von dem Ort ausgeführt wurden, von dem aus die Klägerin ihr Unternehmen betrieben hat, lag deren Leistungsort im Inland. Folge war laut BFH, dass sie im Inland steuerbar und steuerpflichtig waren. Die Richter bestätigten damit im Ergebnis die Klageabweisung durch das Finanzgericht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.10.2009, XI R 52/06